



Beschlussempfehlung

Ausschuss für Inneres und Sport

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes und anderer kommunalrechtlicher Vorschriften

Gesetzentwurf Landesregierung - **Drs. 7/2509**

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes und weiterer kommunalrechtlicher Vorschriften

Gesetzentwurf Fraktion DIE LINKE - **Drs. 7/2527**

Berichterstatter: Abgeordneter Herr Hagen Kohl

- I. Der Ausschuss für Inneres und Sport empfiehlt dem Landtag unter Beteiligung des Ausschusses für Finanzen, den Gesetzentwurf der Landesregierung in der Drs. 7/2509 in anliegender Fassung anzunehmen.

Abstimmungsergebnis: 7 : 3 : 2

- II. Der Ausschuss für Inneres und Sport empfiehlt dem Landtag unter Beteiligung des Ausschusses für Finanzen, den Gesetzentwurf der Fraktion DIE LINKE in der Drs. 7/2527 abzulehnen.

Abstimmungsergebnis: 10 : 2 : 0

Hagen Kohl
Ausschussvorsitzender

Gesetzentwurf Landesregierung Drs. 7/2509

Gesetz
zur Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes
und anderer kommunalrechtlicher Vorschriften.

Artikel 1
Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes

Das Kommunalverfassungsgesetz vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 77 erhält folgende Fassung:
„§ 77 Personalübergang“.
 - b) Die Angabe zu § 80 erhält folgende Fassung:
„§ 80 Beteiligung gesellschaftlicher Gruppen“.
2. Dem § 3 wird folgender Absatz 3 angefügt:
„(3) Der Landkreis soll die Selbstverwaltung der kreisangehörigen Gemeinden ergänzen und fördern. Der Landkreis und die Gemeinden sollen im Zusammenwirken alle Aufgaben der bürgerschaftlichen Selbstverwaltung erfüllen.“

Beschlussempfehlung Ausschuss für Inneres und Sport

Gesetz
zur Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes
und anderer kommunalrechtlicher Vorschriften.

Artikel 1
___ Kommunalverfassungsgesetz_

Das Kommunalverfassungsgesetz vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), **geändert durch Artikel 14 Abs. 5 des Gesetzes vom 13. Juni 2018 (GVBl. LSA S. <einsetzen: Seite des GVBl. LSA>)**, wird wie folgt geändert:

1. unverändert
2. Dem § 3 wird folgender Absatz 3 angefügt:
„(3) Der Landkreis soll die Selbstverwaltung der kreisangehörigen Gemeinden ergänzen und fördern. Der Landkreis und die **kreisangehörigen** Gemeinden sollen im Zusammenwirken alle Aufgaben der bürgerschaftlichen Selbstverwaltung erfüllen.“

3. Dem § 10 Abs. 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Regelungen in der Hauptsatzung nach § 46 Abs. 1 Satz 2, § 48 Abs. 1, Abs. 2 Satz 2 und Abs. 4 Satz 3 sowie § 49 Abs. 2 Satz 2 sind von der Genehmigungspflicht ausgenommen und entfalten ihre Wirksamkeit mit der Beschlussfassung nach Satz 1.“

4. § 25 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „16. Lebensjahr“ durch die Angabe „14. Lebensjahr“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

cc) Satz 3 wird Satz 2.

dd) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Einwohneranträge, die ein gesetzeswidriges Ziel verfolgen, sind unzulässig.“

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Einwohnerantrag muss von mindestens 3 v. H. der stimmberechtigten Einwohner unterzeichnet sein, höchstens jedoch in Kommunen

1. mit bis zu 10 000 Einwohnern
von 240 stimmberechtigten Einwohnern,

3. Dem § 10 Abs. 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Regelungen in der Hauptsatzung nach § 46 Abs. 1 Satz 2, § 48 Abs. 1, Abs. 2 Satz 2 und Abs. 4 Satz 3 sowie § 49 Abs. 2 Satz 2 sind von der Genehmigungspflicht ausgenommen ____; **diese Regelungen sind unmittelbar nach der Beschlussfassung ortsüblich bekannt zu machen.**“

4. § 25 wird wie folgt geändert:

a) unverändert

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Einwohnerantrag muss von mindestens 3 v. H. der stimmberechtigten Einwohner unterzeichnet sein, höchstens jedoch in Kommunen

1. unverändert

2. mit mehr als 10 000 bis zu 20 000 Einwohnern von 360 stimmberechtigten Einwohnern,
3. mit mehr als 20 000 bis zu 30 000 Einwohnern von 480 stimmberechtigten Einwohnern,
4. mit mehr als 30 000 bis zu 50 000 Einwohnern von 540 stimmberechtigten Einwohnern,
5. mit mehr als 50 000 bis zu 100 000 Einwohnern von 900 stimmberechtigten Einwohnern,
6. mit mehr als 100 000 bis zu 200 000 Einwohnern von 1 500 stimmberechtigten Einwohnern,
7. mit mehr als 200 000 Einwohner von 2 500 stimmberechtigten Einwohnern.“

c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Einwohnerantrag“ die Wörter „in öffentlicher Sitzung“ eingefügt.

bb) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Die Vertretungsberechtigten sind bei der Beratung zu hören; sie haben ein Anwesenheits- und Rederecht in allen Sitzungen der Vertretung, in denen der Einwohnerantrag beraten wird.“

2. unverändert

3. unverändert

4. unverändert

5. unverändert

6. mit mehr als 100 000 bis zu 200 000 Einwohnern von **2 000** stimmberechtigten Einwohnern,

7. mit mehr als 200 000 Einwohnern von 2 500 stimmberechtigten Einwohnern.“

c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) unverändert

bb) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Die Vertretungsberechtigten **des Einwohnerantrages** sind bei der Beratung zu hören; sie haben ein Anwesenheits- und **Anhörungs**recht in allen Sitzungen der Vertretung, in denen der Einwohnerantrag beraten wird.“

cc) Nach Satz 3 wird folgender neuer Satz 4 eingefügt:

„Alle Beratungen in den Sitzungen der Vertretung sind öffentlich.“

dd) Der bisherige Satz 4 wird Satz 5.

5. § 26 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Das Bürgerbegehren muss die begehrte Sachentscheidung in Form einer mit Ja oder Nein zu beantwortenden Frage und eine Begründung mit Kostenschätzung enthalten; es soll bis zu drei Personen benennen, die berechtigt sind, das Bürgerbegehren und die Unterzeichnenden zu vertreten. Die Verwaltung der Kommune ist in den Grenzen ihrer Verwaltungskraft ihren Bürgern bei der Einleitung eines Bürgerbegehrens behilflich. Sie teilt den Initiatoren des Bürgerbegehrens schriftlich ihre Einschätzung der mit der Durchführung der verlangten Maßnahme verbundenen Kosten mit und erteilt Auskünfte zur Sach- und Rechtslage.“

b) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens entscheidet die Vertretung nach Anhörung der Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens unverzüglich, spätestens innerhalb von sechs Wochen nach Eingang aller für die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens erforderlichen Unterlagen,

cc) Nach Satz 3 wird folgender neuer Satz 4 eingefügt:

„**Die Beratungen __ der Vertretung und ihrer Ausschüsse zum Einwohnerantrag sind öffentlich; § 52 Abs. 2 findet Anwendung.**“

dd) unverändert

5. § 26 wird wie folgt geändert:

a) unverändert

b) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens entscheidet die Vertretung nach Anhörung der Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens unverzüglich, spätestens innerhalb von sechs Wochen nach Eingang aller für die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens erforderlichen Unterlagen, in öffentlicher

in öffentlicher Sitzung. Die Vertretungsberechtigten haben ein Anwesenheits- und Rederecht in allen Sitzungen der Vertretung und ihrer Ausschüsse, in denen das Bürgerbegehren beraten wird. Alle Beratungen in den Sitzungen der Vertretung und seiner Ausschüsse sind öffentlich. Die Entscheidung der Vertretung über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens ist ortsüblich bekanntzugeben. § 25 Abs. 6 gilt entsprechend. Ist die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens festgestellt, dürfen bis zur Durchführung des Bürgerentscheids eine dem Begehren entgegenstehende Entscheidung nicht mehr getroffen und dem Begehren entgegenstehende Vollzugshandlungen nicht vorgenommen werden, es sei denn, dass zu diesem Zeitpunkt rechtliche Verpflichtungen der Kommune hierzu bestanden haben.“

6. § 27 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Vertretung kann die Frist um bis zu drei Monate verlängern im Benehmen mit den vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens, soweit dies zur Zusammenlegung der Durchführung des Bürgerentscheides mit einer Wahl erforderlich ist, im Übrigen im Einvernehmen mit den vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens.“

Sitzung. Die Vertretungsberechtigten **des Bürgerbegehrens** haben ein Anwesenheits- und **Anhörungsrecht** in allen Sitzungen der Vertretung und ihrer Ausschüsse, in denen das **Bürgerbegehren** beraten wird. **Die** Beratungen ___ der Vertretung und seiner Ausschüsse **zum Bürgerbegehren** sind öffentlich; **§ 52 Abs. 2 findet Anwendung**. Die Entscheidung der Vertretung über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens ist ortsüblich **bekannt zu geben**. § 25 Abs. 6 gilt entsprechend. Ist die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens festgestellt, dürfen bis zur Durchführung des Bürgerentscheids eine dem Begehren entgegenstehende Entscheidung nicht mehr getroffen und dem Begehren entgegenstehende Vollzugshandlungen nicht vorgenommen werden, es sei denn, dass zu diesem Zeitpunkt rechtliche Verpflichtungen der Kommune hierzu bestanden haben.“

6. § 27 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 ___ erhält folgende Fassung:

„**(1) Ist das Bürgerbegehren nach § 26 zulässig, so ist innerhalb von drei Monaten der Bürgerentscheid durchzuführen. Soweit dies zur Zusammenlegung der Durchführung des Bürgerentscheids mit einer Wahl erforderlich ist, ___ kann die Vertretung die Frist nach Satz 1 ___ im Benehmen mit den Vertretungsberechtigten ___ des Bürgerbegehrens um bis zu drei Monate verlängern; in allen anderen Fällen ist für eine Fristverlängerung das Einvernehmen mit den Vertretungsberechtigten ___ des Bürgerbegehrens erforderlich. Der Bürgerentscheid entfällt, wenn die Vertretung die Durchführung der mit dem Bürgerbegehren verlangten Maßnahme beschließt. Der Bürgerent-**

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Spätestens am 25. Tag vor dem Bürgerentscheid hat die Kommune den stimmberechtigten Bürgern die Auffassungen zum Gegenstand des Bürgerbegehrens, die von der Vertretung und von den Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens jeweils vertreten werden, durch eine öffentliche Bekanntmachung oder Zusendung einer schriftlichen Information darzulegen. Wird ein Bürgerentscheid aufgrund eines Beschlusses der Vertretung nach Absatz 2 durchgeführt, beschränkt sich die Darlegung nach Satz 1 auf die Auffassung der Vertretung.“

c) In Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „25 v. H.“ durch die Angabe „20 v. H.“ ersetzt.

d) In Absatz 4 Satz 3 werden die Wörter „von einem Jahr“ durch die Wörter „von zwei Jahren“ ersetzt und werden nach dem Wort „werden“ die Wörter „ , es sei denn, dass sich die dem Bürgerentscheid zugrunde liegende Sach- und Rechtslage wesentlich geändert hat“ angefügt.

7. § 28 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Bei öffentlichen Sitzungen der Vertretung und ihrer be-

scheid entfällt auch, wenn die Vertretung das Begehren in einer veränderten Form, die jedoch dem Grundanliegen des Bürgerbegehrens entspricht, annimmt und die Vertretung auf Antrag der Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens die Erledigung des Bürgerbegehrens feststellt.“

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Spätestens am 25. Tag vor dem Bürgerentscheid hat die Kommune den stimmberechtigten Bürgern die Auffassung ___ der Vertretung und **die Auffassung ___ der Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens ___ zum Gegenstand des Bürgerbegehrens** durch eine öffentliche Bekanntmachung oder Zusendung einer schriftlichen Information darzulegen. Wird ein Bürgerentscheid aufgrund eines Beschlusses der Vertretung nach Absatz 2 durchgeführt, beschränkt sich die Darlegung nach Satz 1 auf die Auffassung der Vertretung.“

c) unverändert

d) unverändert

7. unverändert

schließenden Ausschüsse ist Einwohnern die Möglichkeit einzuräumen, in Angelegenheiten der Kommune Fragen zu stellen (Einwohnerfragestunde). Bei öffentlichen Sitzungen der beratenden Ausschüsse können Einwohnerfragestunden durchgeführt werden. Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung kann vorsehen, Fragen zu Beratungsgegenständen zu ermöglichen.“

8. In § 29 Abs. 4 werden die Wörter „zuständig ist“ durch die Wörter „zuständig sind“ und wird das Wort „mitwirkt“ durch das Wort „mitwirken“ ersetzt.
9. § 35 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 werden nach dem Wort „haben“ die Wörter „oder die Höhe des Verdienstaufschlags nicht nachweisen können“ eingefügt.
- bb) Satz 4 wird aufgehoben.
- b) Nach Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:
- „(4) Das für Kommunalangelegenheiten zuständige Ministerium kann durch Rechtsverordnung Regelungen über die Anspruchsvoraussetzungen für den Ersatz des Verdienstaufschlags und die Aufwandsentschädigungen treffen und Höchstbeträge festsetzen.“
- c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

8. unverändert

9. § 35 wird wie folgt geändert:

a) unverändert

b) Nach Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:

„(4) Das für Kommunalangelegenheiten zuständige Ministerium **wird ermächtigt**, durch __Verordnung Regelungen über die Anspruchsvoraussetzungen für den Ersatz des Verdienstaufschlags und die Aufwandsentschädigungen **zu** treffen und Höchstbeträge festzusetzen.“

c) unverändert

10. Dem § 38 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Vertretung kann sich vorzeitig auflösen, wenn nach Unanfechtbarkeit der Wahlprüfungsentscheidung ein schwerwiegender Rechtsverstoß nach §§ 107a und 107b sowie §§ 108 bis 108b des Strafgesetzbuches gerichtlich unanfechtbar festgestellt ist, aufgrund dessen die Wahl im Wahlprüfungsverfahren nach § 52 Abs. 1 Nr. 4 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt für ungültig hätte erklärt werden müssen. Für den Beschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der Vertretung erforderlich. Den Tag der Neuwahl bestimmt die Kommunalaufsichtsbehörde. Die Neuwahl muss spätestens vier Monate nach dem Beschluss über die Auflösung der Vertretung stattfinden. Die Neuwahl erfolgt abweichend von Absatz 1 für die Zeit bis zum Ende der Wahlperiode. Findet die Neuwahl innerhalb von zwölf Monaten vor Ablauf der Wahlperiode statt, so endet die Wahlperiode mit dem Ende der nächsten Wahlperiode.“

11. § 42 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Nummern 4 und 5 erhalten folgende Fassung:

- „4. die unanfechtbare Berichtigung des Wahlergebnisses oder seine Neufeststellung nach § 52 Abs. 1 Nr. 4 Satz 3 Buchst. a des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt dies ergeben hat,
- 5. durch eine unanfechtbare Entscheidung im Wahlprüfungsverfahren nach § 52 Abs. 1 Nr. 4 Satz 3

10. Dem § 38 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Vertretung kann sich vorzeitig auflösen, wenn nach Unanfechtbarkeit der Wahlprüfungsentscheidung ein schwerwiegender Rechtsverstoß nach **den** §§ 107a und 107b sowie **nach den** §§ 108 bis 108b des Strafgesetzbuches gerichtlich unanfechtbar festgestellt ist, aufgrund dessen die Wahl im Wahlprüfungsverfahren nach § 52 Abs. 1 Nr. 4 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt für ungültig hätte erklärt werden müssen. Für den Beschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der Vertretung erforderlich. Den Tag der Neuwahl bestimmt die Kommunalaufsichtsbehörde. Die Neuwahl muss spätestens vier Monate nach dem Beschluss über die Auflösung der Vertretung stattfinden. Die Neuwahl erfolgt abweichend von Absatz 1 für die Zeit bis zum Ende der Wahlperiode. Findet die Neuwahl innerhalb von zwölf Monaten vor Ablauf der Wahlperiode statt, so endet die Wahlperiode mit dem Ende der nächsten Wahlperiode.“

11. § 42 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Nummern 4 und 5 erhalten folgende Fassung:

- „4. unverändert
- 5. durch eine unanfechtbare Entscheidung im Wahlprüfungsverfahren nach § 52 Abs. 1 Nr. 4 Satz 3 Buchst. b

Buchst. b des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt die Wahl der Vertretung oder des ehrenamtlichen Mitgliedes

- a) ganz ungültig oder
- b) teilweise ungültig ist,“.

bb) Nach Nummer 5 wird folgende neue Nummer 6 eingefügt:

„6. die Vertretung einen Beschluss über die vorzeitige Auflösung der Vertretung nach § 38 Abs. 3 fasst,“.

cc) Die bisherige Nummer 6 wird Nummer 7.

- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Absatz 1 Nrn. 2 bis 4“ durch die Wörter „Absatz 1 Nrn. 2 und 3“ und wird das Wort „rechtskräftigen“ durch das Wort „unanfechtbaren“ ersetzt.
- c) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 2 wird die Angabe „des Absatzes 1 Nrn. 2 bis 4“ durch die Angabe „des Absatzes 1 Nrn. 2 und 3“ ersetzt.
 - bb) Nummer 3 erhält folgende Fassung:

des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt die Wahl der Vertretung oder des ehrenamtlichen Mitgliedes

- a) ganz ungültig oder
- b) teilweise ungültig ____
ist,“.

bb) unverändert

cc) unverändert

- b) In Absatz 2 Satz 1 **wird** die **Angabe** „Absatz 1 Nrn. 2 bis 4“ durch die **Angabe** „Absatz 1 Nrn. 2 und 3“ und wird das Wort „rechtskräftigen“ durch das Wort „unanfechtbaren“ ersetzt.
- c) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) unverändert
 - bb) Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. in den Fällen des Absatzes 1 Nrn. 4, 5a und 7 mit der Unanfechtbarkeit der Entscheidung der Vertretung im Wahlprüfungsverfahren oder der gerichtlichen Entscheidung,“.

cc) Nach Nummer 3 werden folgende Nummern 4 und 5 angefügt:

„4. in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 5b nach erfolgter Teilwiederholungswahl mit der Feststellung des Wahlergebnisses für das gesamte Wahlgebiet durch den Wahlausschuss,

5. in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 6 mit der Beschlussfassung der Vertretung über ihre Auflösung.“

12. § 43 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 Halbsatz 1 werden nach dem Wort „Unterrichtung“ die Wörter „in allen Angelegenheiten der Kommune und ihrer Verwaltung“ eingefügt.

b) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Kann der Hauptverwaltungsbeamte Anfragen nicht unverzüglich mündlich beantworten, hat er die Auskunft binnen einer Frist von in der Regel einem Monat schriftlich zu erteilen.“

c) Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 angefügt:

„3. in den Fällen des Absatzes 1 Nrn. 4, 5 **Buchst. a** und **Nr. 7** mit der Unanfechtbarkeit der Entscheidung der Vertretung im Wahlprüfungsverfahren oder der gerichtlichen Entscheidung,“.

cc) Nach Nummer 3 werden folgende Nummern 4 und 5 angefügt:

„4. in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 5 **Buchst. b** nach erfolgter Teilwiederholungswahl mit der Feststellung des Wahlergebnisses für das gesamte Wahlgebiet durch den Wahlausschuss,

5. unverändert

12. unverändert

„Ausnahmen hiervon sowie nähere Einzelheiten regelt die Hauptsatzung.“

13. § 45 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 7 erhält folgende Fassung:

„7. die Verfügung über das Vermögen der Kommune, insbesondere Schenkungen und Darlehen, und die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken, ausgenommen Rechtsgeschäfte, deren Vermögenswert eine in der Hauptsatzung bestimmte Wertgrenze nicht übersteigt.“

bb) In Nummer 16 werden nach dem Wort „Abschluss“ die Wörter „oder die Ablehnung“ eingefügt.

b) In Absatz 5 Satz 2 Nr. 1 Halbsatz 1 werden nach dem Wort „Einstellung“ die Wörter „, Versetzung in den Ruhestand“ eingefügt.

c) Absatz 7 wird aufgehoben.

d) Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 7 und erhält folgende Fassung.

„(7) Absatz 6 gilt nicht, soweit spezialgesetzliche Vorschriften entgegenstehen, und für Angelegenheiten, die der Geheimhaltung unterliegen (§ 6 Abs. 6).“

13. § 45 wird wie folgt geändert:

a) unverändert

b) unverändert

c) unverändert

d) Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 7 und erhält folgende Fassung:

„(7) Absatz 6 gilt nicht, soweit spezialgesetzliche Vorschriften entgegenstehen, und **nicht** für Angelegenheiten, die **im Sinne von § 6 Abs. 6** der Geheimhaltung unterliegen ____.“

14. § 46 Abs. 3 wird aufgehoben.

14. unverändert

15. § 47 wird wie folgt geändert:

15. unverändert

a) Absatz 3 wird aufgehoben.

b) Absatz 4 wird Absatz 3 und erhält folgende Fassung:

„(3) Die Vertretung stellt die sich nach den Absätzen 1 und 2 ergebende Sitzverteilung und Ausschussbesetzung durch Beschluss fest. Ausschussmitglieder können im Verhinderungsfall durch Mitglieder derselben Fraktion vertreten werden.“

c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Ein Ausschuss muss auf Antrag einer Fraktion neu besetzt werden, wenn seine Zusammensetzung nicht mehr dem Verhältnis der Stärke der Fraktionen der Vertretung entspricht. Absatz 3 gilt entsprechend.“

16. § 49 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

16. § 49 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) Satz 5 Halbsatz 2 erhält folgende Fassung:

a) Satz 5 Halbsatz 2 erhält folgende Fassung:

„§§ 30 bis 35 und § 43 Abs. 1 und 2 sind entsprechend anzuwenden“.

„; **die** §§ 30 bis 35 und § 43 Abs. 1 und 2 sind entsprechend anzuwenden.“_

b) Nach Satz 5 wird folgender Satz 6 angefügt:

b) unverändert

„Eine Aufwandsentschädigung soll jedoch, soweit sie pauschal gewährt wird, ausschließlich als Sitzungsgeld ge-

währt werden.“

17. § 58 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Im bisherigen Wortlaut werden die Wörter „den Einwohnern“ gestrichen.

bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.“

b) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „gilt Absatz 1“ durch die Wörter „gelten die Absätze 1 bis 3“ ersetzt.

18. § 60 Abs. 1 Satz 2 wird aufgehoben.

19. In § 61 Abs. 3 Nr. 1 werden die Wörter „Freiwerden seiner Stelle“ durch die Wörter „Ablauf seiner Amtszeit“ ersetzt.

20. § 62 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Union“ die Wörter „ , die die Gewähr dafür bieten, dass sie jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt

17. § 58 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Über die Niederschrift stimmt die Vertretung ab. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) unverändert

bb) unverändert

c) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „gilt Absatz 1“ durch die Wörter „gelten die Absätze 1 bis 3“ ersetzt.

18. unverändert

19. unverändert

20. unverändert

eintreten“ angefügt.

b) Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Der Tag der Stichwahl bleibt bei der Berechnung außer Betracht.“

21. Dem § 67 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Vertretung kann aus dem Kreis der Beschäftigten weitere Vertreter des Hauptverwaltungsbeamten für den Verhinderungsfall wählen. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.“

22. § 74 wird wie folgt geändert:

a) Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Die Amtszeit endet vorzeitig mit der Unanfechtbarkeit der gerichtlichen Entscheidung über die Aufhebung der Gültigkeit der Wahl.“

b) Nach Satz 4 wird folgender neuer Satz 5 eingefügt:

„Im Übrigen endet die Amtszeit als bestellter Hauptverwaltungsbeamter mit der Ernennung zum Hauptverwaltungsbeamten.“

c) Der bisherige Satz 5 wird Satz 6.

23. § 77 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

21. unverändert

22. unverändert

23. § 77 wird wie folgt geändert:

a) unverändert

„§ 77
Personalübergang“.

b) In Absatz 1 werden nach dem Wort „findet“ die Wörter „auf Beamte im Dienst einer Kommune“ eingefügt und wird die Angabe „Absätze 2 bis 6“ durch die Angabe „Absätze 2 bis 4“ ersetzt.

c) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Auf Arbeitnehmer im Dienst einer Kommune findet Absatz 1 entsprechende Anwendung. Für die Auszubildenden bei einer Kommune gilt Satz 1 entsprechend. Tarifrechtliche Bestimmungen bleiben unberührt.“

d) Absatz 6 wird aufgehoben.

24. § 80 erhält folgende Fassung:

„§ 80
Beteiligung gesellschaftlicher Gruppen

Die Kommunen sollen Kinder und Jugendliche, Senioren, Menschen mit Behinderungen, Zuwanderer und andere gesellschaftlich bedeutsame Gruppen bei Planungen und Vorhaben, die deren spezifische Interessen berühren, in angemessener Weise beteiligen. Hierzu können geeignete Verfahren entwickelt, Beiräte gebildet oder Beauftragte bestellt werden. Das Nähere, insbesondere zur Bildung, zu den Aufgaben und zu den Mitgliedern wird durch kommunale Satzung bestimmt.“

b) unverändert

c) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Auf Arbeitnehmer im Dienst einer Kommune findet Absatz 1 entsprechende Anwendung. Für die Auszubildenden bei einer Kommune gilt Satz 1 entsprechend. _____“

d) wird gestrichen

24. § 80 erhält folgende Fassung:

„§ 80
Beteiligung gesellschaftlicher Gruppen

Die Kommunen sollen Kinder und Jugendliche, Senioren, Menschen mit Behinderungen, Zuwanderer und andere gesellschaftlich bedeutsame Gruppen bei Planungen und Vorhaben, die deren spezifische Interessen berühren, in angemessener Weise beteiligen. Hierzu können geeignete Verfahren entwickelt, Beiräte gebildet oder Beauftragte bestellt werden. Das Nähere, insbesondere zur Bildung, zu den Aufgaben und zu den Mitgliedern **der Beiräte**, wird durch kommunale Satzung bestimmt.“

25. § 81 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) In einer Gemeinde können durch die Hauptsatzung Gebietsteile zu Ortschaften bestimmt und die Ortschaftsverfassung befristet oder unbefristet geregelt werden. In der Hauptsatzung ist die Abgrenzung der Ortschaften zu bestimmen und zugleich festzulegen, ob ein Ortschaftsrat oder ein Ortsvorsteher gewählt wird.“

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„§ 55 Abs. 3 gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass die Beschlüsse des Ortschaftsrates der Bestätigung durch den Gemeinderat bedürfen.“

bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

26. § 82 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird aufgehoben.

b) Die bisherigen Absätze 2 bis 5 werden die Absätze 1 bis 4.

c) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

25. unverändert

26. unverändert

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Der nach Absatz 1 zu wählende Ortsvorsteher wird“ durch die Wörter „Der Ortsvorsteher wird ab Beginn der Wahlperiode 2019 zugleich mit den Gemeinderäten“ ersetzt.

bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Amtszeit des Ortsvorstehers endet mit der Wahlperiode des Gemeinderates.“

d) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „werden“ das Wort „zugleich“ eingefügt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „Wahlperiode“ durch das Wort „Amtszeit“ ersetzt.

e) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird aufgehoben.

bb) Satz 2 wird Satz 1.

cc) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Entsprechendes gilt für die Wahl des Ortsvorstehers.“

27. § 85 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

27. unverändert

„(1) Der Ortschaftsrat wählt in der ersten Sitzung aus seiner Mitte für die Dauer seiner Wahlperiode den Ortsbürgermeister und einen oder mehrere Stellvertreter. Die Amtszeit des Ortsbürgermeisters beginnt mit seiner Ernennung zum Ehrenbeamten auf Zeit. Die Amtszeit und das Ehrenbeamtenverhältnis enden mit der Amtszeit des Ortschaftsrates. Bis zur Ernennung des Ortsbürgermeisters nimmt das älteste anwesende und hierzu bereite Mitglied des Ortschaftsrates die Aufgaben des Ortsbürgermeisters als Vorsitzender des Ortschaftsrates wahr. Der Bürgermeister ist Vorgesetzter, Dienstvorgesetzter, höherer Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde des Ortsbürgermeisters.

(2) Der Ortsbürgermeister ist Vorsitzender des Ortschaftsrates. Die Festlegung der Tagesordnung und die Einberufung des Ortschaftsrates erfolgen im Einvernehmen mit dem Bürgermeister durch den Ortsbürgermeister. Ist das Amt des Ortsbürgermeisters unbesetzt und auch eine Vertretung durch gewählte Stellvertreter nicht sichergestellt, nimmt der Bürgermeister die Aufgaben des Ortsbürgermeisters als Vorsitzender des Ortschaftsrates bis zur Wahl eines neuen Ortsbürgermeisters nach Absatz 7 Satz 2, längstens jedoch bis zu zwei Monaten nach Freiwerden des Amtes des Ortsbürgermeisters wahr. Nach Ablauf von zwei Monaten nimmt das älteste und hierzu bereite Mitglied des Ortschaftsrates die Aufgaben des Ortsbürgermeisters bis zur Wahl eines neuen Ortsbürgermeisters wahr. Für den Ortsbürgermeister gilt § 65 Abs. 3 Satz 1 bis 7 entsprechend und § 65 Abs. 3 Satz 8 unter der Maßgabe des § 34.“

b) Die Absätze 6 und 7 erhalten folgende Fassung:

„(6) Der Ortschaftsrat kann aufgrund eines mit einer Mehrheit seiner Mitglieder gestellten Antrages den Ortsbürgermeister aus seinem Amt als Ortsbürgermeister mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder abwählen. § 56 Abs. 4 Satz 2 bis 4 findet keine Anwendung. Der Beschluss über die Abwahl darf frühestens drei Tage nach der Antragstellung im Ortschaftsrat gefasst werden. Im Falle einer Abwahl enden die Amtszeit und das Ehrenbeamtenverhältnis des Ortsbürgermeisters; die Mitgliedschaft im Ortschaftsrat bleibt unberührt.

(7) Die Amtszeit und das Ehrenbeamtenverhältnis des Ortsbürgermeisters enden vor Ende der Wahlperiode des Ortschaftsrates zu dem Zeitpunkt, in dem er auf sein Amt verzichtet oder aus dem Ortschaftsrat ausscheidet. Endet die Amtszeit des Ortsbürgermeisters nach Satz 1 oder im Falle einer Abwahl vorzeitig, hat der Ortschaftsrat binnen zwei Monaten nach Freiwerden des Amtes einen neuen Ortsbürgermeister für den Rest seiner Wahlperiode aus seiner Mitte zu wählen. Bis zum Amtsantritt des neu gewählten Ortsbürgermeisters nimmt der Stellvertreter das Amt des Ortsbürgermeisters wahr.“

28. § 86 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„§ 64 Abs. 2 gilt entsprechend.“

28. § 86 wird wie folgt geändert:

a) unverändert

bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3 und nach den Wörtern „bekannt gibt“ werden die Wörter „oder an dem die Verzichtserklärung entsprechend § 64 Abs. 2 dem Vorsitzenden des Gemeinderates zugeht“ eingefügt.

- b) In Absatz 6 Satz 1 Halbsatz 1 werden die Wörter „Freiwerden seines Amtes“ durch die Wörter „Ablauf seiner Amtszeit“ ersetzt.
- c) In Absatz 7 Satz 3 werden die Wörter „Freiwerden des Amtes“ durch die Wörter „Ablauf seiner Amtszeit“ ersetzt.

29. § 92 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „die im Eigentum“ durch die Wörter „die nach Absatz 1 im Eigentum“ ersetzt und werden nach dem Wort „nutzen“ die Wörter „und die erforderlichen Investitionsmaßnahmen vorzunehmen“ angefügt.
- b) In Satz 2 werden die Wörter „der Nutzung“ gestrichen.

b) unverändert

c) wird gestrichen

29. § 92 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Verbandsgemeinde ist berechtigt, Einrichtungen und Vermögensgegenstände, die nach Absatz 1 im Eigentum ihrer Mitgliedsgemeinden stehen, zur Erfüllung der ihr obliegenden Aufgaben zu nutzen und die erforderlichen Investitions-, Instandsetzungs- und Unterhaltungsmaßnahmen vorzunehmen. Für Investitions-, Instandsetzungs- und Unterhaltungsmaßnahmen ist die Mitgliedsgemeinde unabhängig von ihrer Aufgabenträgerschaft und der Eigentümerstellung berechtigt, Fördermittel und bei entsprechender Leistungsfähigkeit eigene Finanzmittel einzubringen. Die Einzelheiten zur Nutzung und Durchführung der Maßnahmen nach den Sätzen 1 und 2 sowie deren Finanzierung sind durch Vereinbarung zwischen der Verbandsgemeinde und der Mitgliedsgemeinde zu regeln. Der Entwurf der Vereinbarung über Investitionen und ihrer Änderungen sind der Kommunalaufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen und dürfen erst sechs Wochen nach der Anzeige vollzogen werden. Die

**Sätze 1, 3 und 4 gelten entsprechend für die Mitgliedsge-
meinden hinsichtlich der Einrichtungen und Vermögensge-
genstände, die im Eigentum der Verbandsgemeinde ste-
hen.“**

30. § 95 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 wird nach dem Wort „Vorsitzende“ fol-
gender Halbsatz 2 angefügt:

„; § 53 Abs. 5 gilt entsprechend“.

b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „in Abstimmung“
durch die Wörter „im Einvernehmen“ ersetzt.

31. § 98 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Spekulative Finanzgeschäfte sind verboten.“

b) Die Absätze 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

„(3) Der Haushalt ist in jedem Haushaltsjahr in Planung
und Rechnung auszugleichen. Er ist ausgeglichen, wenn

1. im Ergebnishaushalt die Erträge die Höhe der Aufwen-
dungen mindestens erreichen. Dies gilt als erfüllt, wenn
ein Fehlbetrag in Planung und Rechnung durch die In-
anspruchnahme von Rücklagen aus Überschüssen der
Ergebnisse gedeckt werden kann.

30. unverändert

31. unverändert

2. im Finanzhaushalt der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit ausreicht, um mindestens die Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und für zu bilanzierende Investitionsfördermaßnahmen zu decken. Dies gilt als erfüllt, wenn ein Fehlbetrag in Planung und Rechnung durch die Inanspruchnahme von Liquiditätsreserven gedeckt werden kann.

(4) Die Kommune hat ihre Zahlungsfähigkeit sowie die Finanzierung der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sicherzustellen.“

32. § 99 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Erträge“ die Wörter „und Einzahlungen“ eingefügt.
- b) In Absatz 4 werden nach dem Wort „Erträge“ die Wörter „und Einzahlungen“ eingefügt.
- c) In Absatz 6 Satz 2 wird das Wort „ausschließlich“ gestrichen.

33. § 100 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 1 werden folgende Sätze 2 bis 4 angefügt:

„Die Haushaltssatzung tritt mit Beginn des Haushaltsjahres in Kraft und gilt für das Haushaltsjahr. Sie kann Festsetzungen für zwei Haushaltsjahre, nach Jahren getrennt, enthalten. Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr, soweit

32. unverändert

33. § 100 wird wie folgt geändert:

- a) unverändert

durch Gesetz oder Verordnung nichts anderes bestimmt ist.“

b) Die Absätze 3 bis 5 erhalten folgende Fassung:

„(3) Kann der Haushaltsausgleich entgegen den Grundsätzen des § 98 Abs. 3 nicht erreicht werden, ist ein Haushaltskonsolidierungskonzept aufzustellen. Das Haushaltskonsolidierungskonzept dient dem Ziel, die künftige, dauernde Leistungsfähigkeit der Kommune zu erreichen. Der Haushaltsausgleich ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt wiederherzustellen, spätestens jedoch im fünften Jahr, das auf die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung folgt. Im Haushaltskonsolidierungskonzept ist der Zeitraum festzulegen, innerhalb dessen der Haushaltsausgleich wieder erreicht werden kann. Dabei sind die Maßnahmen darzustellen, durch die der Haushaltsausgleich gemäß § 98 Abs. 3 wieder erreicht, ein in der Vermögensrechnung ausgewiesener Fehlbetrag abgebaut und das Entstehen eines neuen Fehlbetrages in künftigen Jahren vermieden werden soll.

(4) Ein Haushaltskonsolidierungskonzept ist auch aufzustellen, wenn die Kommune den Haushaltsausgleich gemäß § 98 Abs. 3 erreicht, aber gemäß § 98 Abs. 5 Satz 2 überschuldet ist. Das Haushaltskonsolidierungskonzept dient dem Ziel, den „Nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag“ vollständig abzubauen. Im Haushaltskonsolidierungskonzept sind der erforderliche Zeitraum und die Maßnahmen für den Abbau des Fehlbetrages zum nächstmöglichen Zeitpunkt festzulegen.

b) Die Absätze 3 bis 5 erhalten folgende Fassung:

„(3) unverändert

(4) unverändert

(5) Ein Haushaltskonsolidierungskonzept ist ebenfalls aufzustellen, wenn die Kommune nicht mehr in der Lage ist, innerhalb des mittelfristigen Finanzplanungszeitraumes ihren bestehenden Zahlungsverpflichtungen ohne Überschreiten der Genehmigungsgrenze nach § 110 Abs. 2 nachzukommen. Im Haushaltskonsolidierungskonzept sind der erforderliche Zeitraum und die Maßnahmen festzulegen, um die Zahlungsfähigkeit innerhalb des mittelfristigen Finanzplanungszeitraumes ohne Überschreiten der Genehmigungsgrenze nach § 110 Abs. 2 wieder herzustellen.“

c) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Die dargestellten Maßnahmen gemäß der Absätze 3 bis 5 sind für die Kommune grundsätzlich verbindlich. Abweichungen von diesen bindenden Festlegungen und die jährlichen Fortschreibungen des Haushaltskonsolidierungskonzeptes sind nur zulässig, wenn das Haushaltskonsolidierungsziel auf andere Weise erreicht wird oder sich die Planungsgrundlagen rechtlich oder tatsächlich ändern. Das Haushaltskonsolidierungskonzept ist spätestens mit der Haushaltssatzung von der Vertretung zu beschließen und der Kommunalaufsichtsbehörde mit der Haushaltssatzung vorzulegen.“

34. Dem § 105 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Eine Zustimmung der Vertretung nach Absatz 1 Satz 2 ist bei über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, die erst bei der Aufstellung des Jahresabschlusses festgestellt werden können und nicht zu Auszahlungen führen, entbehrlich.“

(5) Ein Haushaltskonsolidierungskonzept ist ebenfalls aufzustellen, wenn die Kommune nicht mehr in der Lage ist, innerhalb des mittelfristigen Finanzplanungszeitraumes ihren bestehenden Zahlungsverpflichtungen ohne Überschreiten der Genehmigungsgrenze nach § 110 Abs. 2 nachzukommen. Im Haushaltskonsolidierungskonzept sind der erforderliche Zeitraum und die Maßnahmen festzulegen, um die Zahlungsfähigkeit innerhalb des mittelfristigen Finanzplanungszeitraumes ohne Überschreiten der Genehmigungsgrenze nach § 110 Abs. 2 wiederherzustellen.“

c) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Die dargestellten Maßnahmen gemäß den **Absätzen** 3 bis 5 sind für die Kommune grundsätzlich verbindlich. Abweichungen von diesen bindenden Festlegungen und die jährlichen Fortschreibungen des Haushaltskonsolidierungskonzeptes sind nur zulässig, wenn das Haushaltskonsolidierungsziel auf andere Weise erreicht wird oder sich die Planungsgrundlagen rechtlich oder tatsächlich ändern. Das Haushaltskonsolidierungskonzept ist spätestens mit der Haushaltssatzung von der Vertretung zu beschließen und der Kommunalaufsichtsbehörde mit der Haushaltssatzung vorzulegen.“

34. unverändert

35. § 114 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 120 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2“ durch die Angabe „§ 120 Abs. 1 Satz 2 und 3 sowie Abs. 2“ ersetzt.
- b) Absatz 7 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „Vermögensgegenstände“ das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Sonderposten“ das Wort „ , Rückstellungen“ eingefügt.
 - bb) In Satz 3 werden die Wörter „im vierten der Eröffnungsbilanz folgenden Jahresabschluss“ durch die Wörter „mit dem für das Haushaltsjahres 2018 zu erstellenden Jahresabschluss“ ersetzt.

36. Dem § 115 Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

34/1. § 108 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 4 wird folgender neuer Absatz 5 eingefügt:

„(5) Der Abschluss von Derivatgeschäften oder vergleichbaren Finanzgeschäften bedarf der Genehmigung der oberen Kommunalaufsichtsbehörde.“

b) Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden die Absätze 6 und 7.

35. § 114 wird wie folgt geändert:

- a) unverändert
- b) Absatz 7 wird wie folgt geändert:
 - aa) unverändert
 - bb) In Satz 3 werden die Wörter „im vierten der Eröffnungsbilanz folgenden Jahresabschluss“ durch die Wörter „mit dem für das Haushaltsjahr_ 2018 zu erstellenden Jahresabschluss“ ersetzt.

36. unverändert

„§ 52 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt gilt entsprechend; anstelle der Landesregierung entscheidet die oberste Kommunalaufsichtsbehörde.“

37. § 117 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

37. unverändert

„Die Besorgung der Zwangsvollstreckung durch private Dritte ist unzulässig.“

38. In § 119 Abs. 6 wird die Angabe „2016“ durch die Angabe „2023“ ersetzt.

38. unverändert

39. § 121 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

39. unverändert

a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Für Sondervermögen nach Absatz 1 Nr. 3 gelten die Vorschriften über die Haushaltswirtschaft mit der Maßgabe, dass besondere Haushaltspläne aufzustellen und Sonderrechnungen zu führen sind.“

b) Satz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Die Angabe „die §§ 98, 99, 102 Abs. 1“ wird durch die Angabe „die §§ 98, 99 Abs. 1 bis 5, § 102 Abs. 1“ ersetzt.

bb) Nach dem Wort „entsprechend“ wird folgender Halbsatz 2 angefügt:

„; § 99 Abs. 6 gilt unmittelbar“.

40. In § 122 Abs. 3 Halbsatz 1 wird das Wort „Haushaltsplan“ durch das Wort „Haushalt“ ersetzt.

41. § 128 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Dienstleistungen, die mit der wirtschaftlichen Betätigung verbunden sind, sind zulässig, wenn ihnen im Vergleich zum Hauptzweck eine untergeordnete Bedeutung zukommt und die Voraussetzung des Satzes 1 Nr. 3 vorliegt.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Abwasserbeseitigung,“ die Wörter „der Breitbandversorgung,“ eingefügt.

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird aufgehoben.

bb) Die Sätze 3 und 4 werden die Sätze 2 und 3.

d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird aufgehoben.

bb) Die Sätze 3 und 4 werden die Sätze 2 und 3.

40. unverändert

41. § 128 wird wie folgt geändert:

a) unverändert

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 **wird** nach dem Wort „Abwasserbeseitigung,“ **das Wort** „__ Breitbandversorgung,“ eingefügt.

bb) unverändert

c) unverändert

d) unverändert

42. § 131 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Hauptverwaltungsbeamte vertritt die Kommune in der Gesellschafterversammlung oder in dem entsprechenden Organ der Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts, an denen die Kommune beteiligt ist; er kann einen Beschäftigten der Kommune mit seiner Vertretung beauftragen. Bei Mitgliedsgemeinden von Verbandsgemeinden vertritt der Bürgermeister die Gemeinde in der Gesellschafterversammlung, der Gemeinderat wählt aus seiner Mitte einen oder mehrere Stellvertreter des Bürgermeisters für den Verhinderungsfall. Die Kommune kann weitere Vertreter entsenden, die über die jeweils notwendige wirtschaftliche Erfahrung und Sachkunde verfügen sollen. Sie kann die Entsendung jederzeit zurücknehmen. Sind zwei oder mehr Vertreter zu entsenden und kommt eine Einigung über deren Entsendung nicht zustande, finden die Vorschriften über das Verfahren zur Bildung beschließender Ausschüsse der Vertretung Anwendung. Die Kommune kann ihren Vertretern Weisungen erteilen. Der Hauptverwaltungsbeamte, der Bürgermeister oder die Vertreter nach den Sätzen 1 bis 3 haben die Kommune über alle Angelegenheiten des Unternehmens von besonderer Bedeutung frühzeitig zu unterrichten. Die Vertreter nach den Sätzen 1 bis 3 erstatten dabei dem Hauptverwaltungsbeamten oder Bürgermeister Bericht, der in jedem Fall einen beschließenden, nichtöffentlichen Ausschuss der Vertretung oder die Vertretung über diese Angelegenheiten informiert. Die Sätze 6 bis 8 gelten nur,

42. § 131 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Hauptverwaltungsbeamte vertritt die Kommune in der Gesellschafterversammlung oder in dem entsprechenden Organ der Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts, an denen die Kommune beteiligt ist; er kann einen Beschäftigten der Kommune mit seiner Vertretung beauftragen. Bei Mitgliedsgemeinden von Verbandsgemeinden vertritt der Bürgermeister die Gemeinde in der Gesellschafterversammlung, der Gemeinderat wählt aus seiner Mitte einen oder mehrere Stellvertreter des Bürgermeisters für den Verhinderungsfall. Die Kommune kann weitere Vertreter entsenden, die über die jeweils notwendige wirtschaftliche Erfahrung und Sachkunde verfügen sollen. Sie kann die Entsendung jederzeit zurücknehmen. Sind zwei oder mehr Vertreter zu entsenden und kommt eine Einigung über deren Entsendung nicht zustande, finden die Vorschriften über das Verfahren zur Bildung beschließender Ausschüsse der Vertretung Anwendung. Die Kommune kann ihren Vertretern Weisungen erteilen. Der Hauptverwaltungsbeamte, der Bürgermeister oder die Vertreter nach den Sätzen 1 bis 3 haben die Kommune über alle Angelegenheiten des Unternehmens von besonderer Bedeutung frühzeitig zu unterrichten. Die Vertreter nach den Sätzen 1 bis 3 erstatten dabei dem Hauptverwaltungsbeamten oder Bürgermeister Bericht, der in jedem Fall einen beschließenden, nicht öffentlichen Ausschuss der Vertretung oder die Vertretung über diese Angelegenheiten informiert. Die Sätze 6 bis 8 gelten nur, soweit durch Vorgaben des Gesellschaftsrechts nichts anderes bestimmt ist.“

soweit durch Vorgaben des Gesellschaftsrechts nichts anderes bestimmt ist.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 1 werden folgende neue Sätze 2 und 3 eingefügt:

„Im Falle seiner Entsendung kann der Hauptverwaltungsbeamte die Wahrnehmung der Aufgaben in diesen Gremien einem geeigneten Beschäftigten übertragen. Die Pflichten des Hauptverwaltungsbeamten nach Absatz 1 Sätze 7 und 8 gelten für diesen Beschäftigten entsprechend.“

bb) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden die Sätze 4 und 5.

43. In § 133 Abs. 1 Nr. 1 werden nach dem Wort „Finanzplan“ die Wörter „ , eine Stellenübersicht und eine mittelfristige Planung“ eingefügt.

44. § 135 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „der Unternehmenssatzung“ durch die Wörter „des Gesellschaftsvertrags oder der Satzung“ ersetzt.

b) Nach Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Im Falle des Satzes 1 Nr. 2 besteht die Vorlagepflicht auch bei wesentlichen Änderungen des Gesellschaftsver-

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 1 werden folgende neue Sätze 2 und 3 eingefügt:

„Im Falle seiner Entsendung kann der Hauptverwaltungsbeamte die Wahrnehmung der Aufgaben in diesen Gremien einem geeigneten Beschäftigten übertragen. Die Pflichten des Hauptverwaltungsbeamten nach Absatz 1 **Satz** 7 und 8 gelten für diesen Beschäftigten entsprechend.“

bb) unverändert

43. unverändert

44. unverändert

trags oder der Satzung.“

c) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden die Sätze 3 und 4.

44/1. Dem § 137 Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Darüber hinaus kann der Landesrechnungshof auf Ersuchen der Kommunalaufsichtsbehörde oder der oberen Kommunalaufsichtsbehörde auch andere kreisangehörige Gemeinden und Verbandsgemeinden überörtlich prüfen.“

44/2. In § 140 Abs. 2 wird im Satzteil vor Nummer 1 das Wort „Rechnungsprüfungsamt“ durch das Wort „Rechnungsprüfungsamt“ ersetzt.

44/3. Dem § 141 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Das Rechnungsprüfungsamt kann zur Prüfung des Jahresabschlusses und des Gesamtabchlusses einen Wirtschaftsprüfer hinzuziehen.“

45. In § 144 Abs. 2 werden nach den Wörtern „der Landkreis“ die Wörter „zugleich als Gebietskörperschaft“ eingefügt.

45. unverändert

46. § 146 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

46. unverändert

a) In Satz 1 wird das Wort „Anordnungen“ durch die Wörter „andere Maßnahmen“ ersetzt.

b) In Satz 2 werden die Wörter „Maßnahmen, die aufgrund derartiger Beschlüsse oder Anordnungen getroffen wurden,“ durch die Wörter „bereits getroffene

Maßnahmen“ ersetzt.

47. § 161 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 8 werden nach dem Wort „Gestaltung“ die Wörter „der Eröffnungsbilanz,“ eingefügt.

bb) In Nummer 11 wird das Komma am Ende durch einen Punkt ersetzt.

cc) Nummer 12 wird aufgehoben.

b) Nach Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Die Kommunen sind verpflichtet, zur Feststellung und Sicherung ihrer dauernden Leistungsfähigkeit der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde und dem Statistischen Landesamt Sachsen-Anhalt die erforderlichen Haushaltseckdaten zur Verfügung zu stellen. Das für Kommunalangelegenheiten zuständige Ministerium ist berechtigt, die Haushaltseckdaten im Einzelnen zu benennen.“

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

47. § 161 wird wie folgt geändert:

a) unverändert

b) Nach Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Die Kommunen sind verpflichtet, zur Feststellung und Sicherung ihrer dauernden Leistungsfähigkeit der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde und dem Statistischen Landesamt Sachsen-Anhalt die erforderlichen Haushaltseckdaten zur Verfügung zu stellen. Das für Kommunalangelegenheiten zuständige Ministerium **wird ermächtigt, das Nähere über die Erhebung der Haushaltseckdaten durch Verordnung unter Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände zu regeln.**“

c) unverändert

Artikel 2
Änderung des Gesetzes über den Kommunalen
Versorgungsverband Sachsen-Anhalt

Das Gesetz über den Kommunalen Versorgungsverband Sachsen-Anhalt vom 15. November 1991 (GVBl. LSA S. 434), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2014 (GVBl. LSA S. 525), wird wie folgt geändert:

1. Der Überschrift wird die Angabe „(KVSAG LSA)“ angefügt.
2. In § 1 Abs. 1 wird nach den Wörtern „Sachsen-Anhalt“ die Angabe „(Versorgungsverband)“ eingefügt.
3. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird das Wort „Bediensteten“ durch das Wort „Beschäftigten“ ersetzt.
 - b) Nach Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Dem Versorgungsverband obliegt es für seine Mitglieder die Berechnung und Zahlung der Beihilfen in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen zu übernehmen und sie in beihilferechtlichen Fragen zu beraten. Im Namen der Mitglieder stellt er den Beihilfeanspruch fest und trifft die sonstigen notwendigen Entscheidungen; er vertritt die Mitglieder in Rechtsstreitigkeiten.“
 - c) Der bisherige Absatz 2a wird Absatz 4 und erhält folgende Fassung:

Artikel 2
_____ Gesetz_ über den Kommunalen
Versorgungsverband Sachsen-Anhalt

Das Gesetz über den Kommunalen Versorgungsverband Sachsen-Anhalt vom 15. November 1991 (GVBl. LSA S. 434), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2014 (GVBl. LSA S. 525), wird wie folgt geändert:

1. unverändert
2. In § 1 Abs. 1 **Halbsatz 1** wird nach den Wörtern „Sachsen-Anhalt“ die Angabe „(Versorgungsverband)“ eingefügt.
3. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) unverändert
 - b) Nach Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Dem Versorgungsverband obliegt es für seine Mitglieder die Berechnung und Zahlung der Beihilfen in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen zu übernehmen und sie in beihilferechtlichen Fragen zu beraten. Im Namen der Mitglieder stellt er den Beihilfeanspruch fest und trifft die sonstigen notwendigen Entscheidungen; er vertritt die Mitglieder in Rechtsstreitigkeiten. **Der Versorgungsverband kann auch eine Beihilfeumlagekasse für seine Mitglieder einrichten.**“
 - c) Der bisherige Absatz 2a wird **neuer** Absatz 4 und erhält folgende Fassung:

„(4) Der Versorgungsverband berechnet auf Antrag seiner Mitglieder Bezüge für deren Beschäftigte.“

- d) Der bisherige Absatz 3 Satz 1 wird Absatz 5 und der bisherige Absatz 3 Satz 2 wird Absatz 3 Satz 3.
- e) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 6 und das Wort „Bediensteten“ wird durch das Wort „Beschäftigten“ ersetzt.
- f) Der bisherige Absatz 5 wird aufgehoben.

4. § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Satzungen im Sinne des Absatzes 1 bedürfen der Genehmigung des für Kommunalangelegenheiten zuständigen Ministeriums. Dieses führt das Einvernehmen mit dem für Versicherungsaufsicht zuständigen Ministerium herbei und macht diese im Ministerialblatt für das Land Sachsen-Anhalt bekannt. Die Satzungen treten am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft, soweit kein anderer Zeitpunkt in der Satzung bestimmt ist.“

- 5. In § 4 werden das Wort „Kommunalen“ und die Wörter „Sachsen-Anhalt“ gestrichen.
- 6. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 Satz 2 wird aufgehoben.
 - b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

„(4) Der Versorgungsverband berechnet auf Antrag seiner Mitglieder Bezüge für deren Beschäftigte.“

- d) Der bisherige Absatz 3 ____ wird **neuer** Absatz 5; ____ Satz 2 wird **aufgehoben**.
- e) unverändert
- f) unverändert

4. § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Satzungen im Sinne des Absatzes 1 bedürfen der Genehmigung des für Kommunalangelegenheiten zuständigen Ministeriums **im Einvernehmen mit dem für Versicherungsaufsicht zuständigen Ministerium.** _____ **Das für Kommunalangelegenheiten zuständige Ministerium** macht **die Satzung** im Ministerialblatt für das Land Sachsen-Anhalt bekannt. Die Satzungen treten am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft, soweit kein anderer Zeitpunkt in der Satzung bestimmt ist.“

- 5. unverändert
- 6. unverändert

- aa) In Nummer 2 werden die Wörter „des Haushaltsplanes“ durch die Wörter „des Wirtschafts- und Stellenplanes“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 3 werden die Wörter „der Jahresrechnung und des Schlussberichts“ durch die Wörter „des Jahresabschlusses und des Lageberichtes“ ersetzt.
 - cc) In Nummer 5 werden die Wörter „der Kasse“ durch die Wörter „des Versorgungsverbandes“ ersetzt.
 - c) In Absatz 5 Satz 2 werden die Wörter „der Kasse“ durch die Wörter „des Versorgungsverbandes“ ersetzt.
7. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Personen“ durch die Wörter „Vertretern der Mitglieder des Versorgungsverbandes“ ersetzt.
 - b) Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Vorstandsmitglieder und ihre Stellvertreter werden für die Dauer von vier Jahren gewählt.“
 - c) In Absatz 5 werden die Wörter „im Laufe des Haushaltsjahres“ gestrichen.
 - d) In Absatz 6 Halbsatz 2 werden die Wörter „der Kommunalverfassung“ durch die Wörter „des Kommunalverfassungsgesetzes“ ersetzt.
7. unverändert

8. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Vorstand ist höherer Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde aller Beamten des Versorgungsverbandes und Dienstvorgesetzter des Geschäftsführers. Dem Vorstand obliegen die Ernennung, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung der Beamten des Versorgungsverbandes. Für die Arbeitnehmer des Versorgungsverbandes obliegen dem Vorstand die Einstellung, die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit sowie die Kündigung des Arbeitsverhältnisses. Der Vorstand kann die Befugnisse nach den Sätzen 2 und 3 teilweise auf den Geschäftsführer übertragen.“

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden die Wörter „Anlegung des Vermögens und die Vergabe von Mitgliederdarlehen“ durch das Wort „Vermögensanlage“ ersetzt.

bb) In Nummer 2 werden die Wörter „ , soweit sie nicht überwiegend für den Geschäftsbetrieb bestimmt sind“ gestrichen.

c) Absatz 5 wird aufgehoben.

9. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

8. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Vorstand ist höherer Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde aller Beamten des Versorgungsverbandes und Dienstvorgesetzter des Geschäftsführers. Dem Vorstand obliegen die Ernennung, **die** Versetzung in den Ruhestand und **die** Entlassung der Beamten des Versorgungsverbandes. Für die Arbeitnehmer des Versorgungsverbandes obliegen dem Vorstand die Einstellung, die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit **und** die Kündigung des Arbeitsverhältnisses. Der Vorstand kann die Befugnisse nach den Sätzen 2 und 3 **ganz oder** teilweise auf den Geschäftsführer übertragen.“

b) Absatz 4 **Satz 2** wird wie folgt geändert:

aa) unverändert

bb) unverändert

c) unverändert

9. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 wird das Wort „Aufsicht“ durch das Wort „Rechtsaufsicht“ ersetzt.
- bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:
- „Die Versicherungsaufsicht wird von dem für Versicherungsrecht zuständigen Ministerium ausgeübt.“
- b) In Absatz 2 werden die Wörter „Aufsichtsbehörde ist“ durch die Wörter „Aufsichtsbehörden sind“ ersetzt.
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Im bisherigen Wortlaut wird das Wort „Aufsichtsbehörde“ durch das Wort „Aufsichtsbehörden“ ersetzt.
- bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:
- „§ 3 Abs. 2 gilt entsprechend.“
10. § 10 erhält folgende Fassung:
- „§ 10
Pflichtmitgliedschaft
- Pflichtmitglieder des Versorgungsverbandes sind
1. Kommunen im Sinne des § 1 Abs. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes,

- aa) unverändert
- bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:
- „Die Versicherungsaufsicht wird von dem für **Versicherungsaufsicht** zuständigen Ministerium ausgeübt.“
- b) unverändert
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Im bisherigen Wortlaut **werden die Wörter „der Aufsichtsbehörde“ durch die Wörter _____ „des für Kommunalangelegenheiten zuständigen Ministeriums“** ersetzt.
- bb) unverändert
10. unverändert

2. Zweckverbände sowie

3. kommunale Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

im Land Sachsen-Anhalt, wenn sie versorgungsberechtigte Beamte oder Arbeitnehmer mit beamtenmäßigen Versorgungsrechten haben.“

11. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 werden die Wörter „ , sowie zur Bildung einer Rücklage“ gestrichen.

bb) Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Für jede Aufgabe nach § 2 kann eine eigene Rücklage gebildet werden.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „der Rücklage“ durch die Wörter „der jeweiligen Rücklage“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Rücklage“ die Wörter „der Beamtenversorgung“ eingefügt.

12. Die §§ 14 und 15 erhalten folgende Fassung:

11. unverändert

12. Die §§ 14 und 15 erhalten folgende Fassung:

„§ 14
Vermögensanlage

Das Vermögen ist so anzulegen, dass möglichst große Sicherheit und Rentabilität bei jederzeitiger Liquidität unter Wahrung angemessener Mischung und Streuung erreicht werden. Für die Vermögensanlagen sind die bei Versicherungsunternehmen einschlägigen Vorschriften heranzuziehen.

§ 15
Wirtschaftsplan, Jahresabschluss und Lagebericht,
Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes

- (1) Für das Rechnungs- und Prüfungswesen finden die einschlägigen Vorschriften des Handelsgesetzbuches Anwendung.
- (2) Der Vorstand beschließt einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes zu beauftragen. Die Beauftragung erfolgt durch den Geschäftsführer. Die Prüfung hat sich auf die gesamte Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen, sowie die Ordnungsmäßigkeit der wirtschaftlichen Verhältnisse zu erstrecken.
- (3) Für jedes Geschäftsjahr ist ein Wirtschaftsplan aufzustellen. Er ist jährlich nach den einschlägigen Vorschriften des Handelsgesetzbuches aufzustellen. In entsprechender Anwendung dieser Vorschriften sind je ein Jahresabschluss und ein Lagebericht zu erstellen. Von einer Veröffentlichung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes kann abgesehen

„§ 14
Vermögensanlage

unverändert

§ 15
Wirtschaftsplan, Jahresabschluss und Lagebericht,
Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes

- (1) unverändert
- (2) Der Vorstand beschließt, einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes zu beauftragen. Die Beauftragung erfolgt durch den Geschäftsführer. Die Prüfung hat sich auf die gesamte Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen, sowie die Ordnungsmäßigkeit der wirtschaftlichen Verhältnisse zu erstrecken.
- (3) unverändert

werden.“

13. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Angabe „§ 2 Abs. 4“ durch die Angabe „§ 2 Abs. 6“ ersetzt.
- b) Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:
„(2) § 9 gilt für die Sonderkasse nach § 2 Abs. 6 entsprechend.“
- c) Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden die Absätze 3 bis 5.

13. § 16 erhält folgende Fassung:

**„§ 16
Rechtsverhältnisse**

- (1) Die Angelegenheiten der Sonderkasse nach § 2 Abs. 6 einschließlich der Ausgestaltung ihrer Organe sind durch Satzung zu regeln.**
- (2) Für den Abrechnungsverband der freiwilligen Versicherung der Sonderkasse gilt § 9 Abs. 1 Satz 3.**
- (3) Als Kassenmitglieder können alle in § 10 und § 11 Abs. 1 genannten juristischen Personen zugelassen werden.**
- (4) Die Rechtsbeziehungen zu den Mitgliedern und den Leistungsempfängern der Sonderkasse richten sich nach Privatrecht, soweit sich nicht kraft Gesetzes, Satzung oder Vereinbarung etwas anderes ergibt; § 12 gilt entsprechend.**
- (5) Für die Finanzwirtschaft der Sonderkasse gilt der Vierte Teil entsprechend.“**

Artikel 3
**Änderung des Gesetzes über kommunale
Gemeinschaftsarbeit**

Das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juli 2017 (GVBl. LSA S. 132), wird wie folgt geändert:

1. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „dass das Stimmrecht eines Verbandsmitgliedes durch eine entsprechende Zahl von Vertretern ausgeübt wird“ durch die Wörter „zur Ausübung des Stimmrechts einen Vertreter oder eine entsprechende Anzahl von Vertretern entsenden“.

bb) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes werden einheitlich durch einen von der Vertretung des Verbandsmitgliedes durch Beschluss bestimmten Vertreter abgegeben.“

Artikel 3
**_____ Gesetz_ über kommunale
Gemeinschaftsarbeit**

Das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch **Artikel 14 Abs. 3 des Gesetzes vom 13. Juni 2018** (GVBl. LSA S. <einsetzen: Seite des GVBl. LSA>), wird wie folgt geändert:

1. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) unverändert

bb) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes **sind** einheitlich _____ abzugeben.“

cc) Nach Satz 3 wird folgender neuer Satz 4 eingefügt:

„Hierfür legt die Vertretung des Verbandsmitgliedes durch Beschluss einen namentlich bestimmten Ver-

b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „wenn“ die Wörter „nach ordnungsgemäßer Einberufung“ eingefügt.

bb) Nach Satz 1 werden die folgenden Sätze 2 und 3 angefügt:

„Bei einer Verletzung der Vorschriften über die Einberufung ist die Versammlung beschlussfähig, wenn alle satzungsmäßigen Vereinsmitglieder anwesend sind und keines der fehlerhaft geladenen Vereinsmitglieder den Einberufungsfehler rügt. Im Übrigen findet § 55 des Kommunalverfassungsgesetzes entsprechende Anwendung.“

2. Dem § 16 Abs. 2 werden die folgenden Sätze 2 und 3 angefügt:

„Ist in der Verbandssatzung die entsprechende Geltung der Vorschriften über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe in Verbindung mit der Anwendung der §§ 15 bis 19 des Eigenbetriebengesetzes bestimmt worden, dürfen keine Rückstellungen für Pensionsver-

treter und einen namentlich bestimmten Stellvertreter fest.“

dd) Der bisherige Satz 4 wird Satz 5.

b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) **Im bisherigen Wortlaut** werden nach dem Wort „wenn“ die Wörter „nach ordnungsgemäßer Einberufung“ eingefügt.

bb) **Es** ____ werden __ folgende_ Sätze 2 und 3 angefügt:

„Bei einer Verletzung der Vorschriften über die Einberufung ist die Versammlung beschlussfähig, wenn alle satzungsmäßigen Vereinsmitglieder anwesend sind und keines der fehlerhaft geladenen Vereinsmitglieder den Einberufungsfehler rügt. Im Übrigen findet § 55 des Kommunalverfassungsgesetzes entsprechende Anwendung.“

2. __ § 16 __ **wird wie folgt geändert:**

a) Dem Absatz 2 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„Ist in der Verbandssatzung die entsprechende Geltung der Vorschriften über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe in Verbindung mit der Anwendung der §§ 15 bis 19 des Eigenbetriebengesetzes bestimmt worden, dürfen keine Rückstellungen für Pensionsverpflichtungen nach

pflichtungen nach den beamtenrechtlichen Bestimmungen und für Beihilfeverpflichtungen gegenüber Versorgungsempfängern gebildet werden. Ausgenommen sind Rückstellungen für Beamte auf Zeit, soweit der Kommunale Versorgungsverband Sachsen-Anhalt nur 50 v. H. der den Beamten zustehenden Ruhegehaltsbezüge übernimmt.“

Artikel 4
Änderung des Kommunalwahlgesetzes für das
Land Sachsen-Anhalt

Das Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 2004 (GVBl. LSA S. 92), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288, 333), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe zu § 65a wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 65b Übermittlung personenbezogener Daten aus dem Paß- und Personalausweisregister“.

den beamtenrechtlichen Bestimmungen und für Beihilfeverpflichtungen gegenüber Versorgungsempfängern gebildet werden. Ausgenommen sind Rückstellungen für Beamte auf Zeit, soweit der Kommunale Versorgungsverband Sachsen-Anhalt nur 50 v. H. der den Beamten zustehenden Ruhegehaltsbezüge übernimmt.“

b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Das für Kommunalangelegenheiten zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Verordnung Regelungen über die Anspruchsvoraussetzungen für den Ersatz des Verdienstausfalls und die Aufwandsentschädigungen zu treffen und Höchstbeträge festzusetzen.“

Artikel 4
_____ Kommunalwahlgesetz_ für das
Land Sachsen-Anhalt

Das Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 2004 (GVBl. LSA S. 92), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288, 333), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe zu § 65a wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 65b Übermittlung personenbezogener Daten aus dem **Pass**- und Personalausweisregister“.

b) Die Angabe zu § 68a erhält folgende Fassung:

„§ 68a Fristen, Termine und Form“.

2. Dem § 2 Abs. 6 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Verbundene Wahlen sind mehrere gleichzeitig stattfindende Gemeinde-, Verbandsgemeinde- oder Kreiswahlen in einer Kommune.“

3. Dem § 4 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.“

4. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 und 2 werden jeweils die Wörter „und die Wahlzeit“ gestrichen.

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Tag einer Wahl oder Abwahl muss ein Sonntag sein. Die Wahlzeit dauert von 8:00 bis 18:00 Uhr.“

b) unverändert

c) Die Angabe zu § 70 erhält folgende Fassung:

„§ 70 Einschränkung von Grundrechten“.

1/1. In § 1 Satz 1 wird die Angabe „und 2“ gestrichen.

2. Dem § 2 Abs. 6 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Verbundene Wahlen sind mehrere ____ Gemeinde-, Verbandsgemeinde- oder Kreiswahlen, **die gleichzeitig** in einer Kommune **stattfinden**.“

3. unverändert

4. § 5 wird wie folgt geändert:

a) unverändert

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Tag einer Wahl oder Abwahl muss ein Sonntag sein. Die Wahlzeit dauert von 8_ **Uhr** bis 18_ Uhr.“

- | | |
|--|--|
| 5. In § 6 Abs. 1 wird die Angabe „am 90. Tag“ durch die Angabe „am 120. Tag“ ersetzt. | 5. unverändert |
| 6. In § 8a Abs. 2 Satz 6 werden die Wörter „des Satzes 3 Nrn. 2 oder 3“ durch die Wörter „des Satzes 5 Nrn. 2 oder 3“ ersetzt. | 6. In § 8a Abs. 2 Satz 6 wird die Angabe „des Satzes 3 Nrn. 2 oder 3“ durch die Angabe „des Satzes 5 Nrn. 2 oder 3“ ersetzt. |
| 7. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Die Vertretung der Gemeinde kann einen anderen Beschäftigten der Gemeinde, die Vertretung des Landkreises einen anderen Beschäftigten des Landkreises zum Wahlleiter und Stellvertreter berufen.“

bb) Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Die Berufung gilt bis auf Widerruf für die Dauer der Wahlperiode; in einem laufenden Wahlprüfungsverfahren ist die Abberufung des Wahlleiters und Stellvertreters nur aus den in Absatz 4 Satz 2 aufgeführten Gründen mit Zustimmung der Kommunalaufsichtsbehörde möglich.“

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden nach dem Wort „Gemeinde“ die Wörter „oder der Landkreis“ eingefügt.

bb) Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 angefügt: | 7. unverändert |

„Die Kommunalaufsichtsbehörde kann im Wege der Ersatzvornahme auch aus dem Kreis ihrer Beschäftigten Personen zum Wahlleiter oder Stellvertreter bestellen.“

c) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Der Wahlleiter ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl zuständig. Der Wahlleiter sowie der Stellvertreter haben bei der Ausübung ihrer Funktion das Gebot der Neutralität und Objektivität zu wahren. Sie sind als unabhängiges Wahlorgan bei der Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Aufgaben an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.“

8. § 15 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 wird die Angabe „am 90. Tag“ durch die Angabe „am 120. Tag“ ersetzt.

b) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Die Bekanntmachung der Wahl des Ortschaftsrates darf nach Maßgabe des § 87 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes frühestens sechs Monate vor der Wahl erfolgen.“

7/1. In § 12 Abs. 5 Satz 1 wird das Wort „Bediensteten“ durch das Wort „Beschäftigten“ ersetzt.

8. unverändert

9. § 18 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Jeder Wahlberechtigte hat das Recht, an den Werktagen vom 20. Bis zum 16. Tag vor der Wahl Einsicht in das Wählerverzeichnis zu nehmen und die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten zu überprüfen.“

10. In § 19 Abs. 1 wird die Angabe „15. Tag“ durch die Angabe „16. Tag“ ersetzt.

11. § 21 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „am 55. Tage“ durch die Angabe „am 69. Tag“ ersetzt.

b) Absatz 9 erhält folgende Fassung:

„(9) Der Wahlvorschlag für die Wahl zu den Vertretungen muss von mindestens 1 v. H. der zur letzten allgemeinen Neuwahl der Vertretung Wahlberechtigten, jedoch nicht mehr als von 100 Wahlberechtigten des Wahlbereiches, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Dabei bleiben Zahlenbruchteile außer Betracht. Die Wahlberechtigung der Unterzeichner muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Wahlvorschlages nachzuweisen. Es dürfen nur solche Unterstützungserklärungen berücksichtigt werden, die zwischen dem Zeitpunkt der Bekanntmachung nach § 15 und dem Ende der Einreichungsfrist abgegeben worden sind. Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Hat er mehrere Wahlvorschläge unterzeich-

9. § 18 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Jeder Wahlberechtigte hat das Recht, an den Werktagen vom 20. bis zum 16. Tag vor der Wahl Einsicht in das Wählerverzeichnis zu nehmen und die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten zu überprüfen.“

10. unverändert

11. § 21 wird wie folgt geändert:

a) unverändert

b) unverändert

net, so sind seine Unterschriften auf Wahlvorschlägen, die bei der Gemeinde nach der ersten Bescheinigung des Wahlrechts eingehen, ungültig.“

c) Absatz 10 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Der einleitende Satzteil erhält folgende Fassung:

„Unterschriften nach Absatz 9 Satz 1 sind nicht erforderlich.“

bbb) In Nummer 3 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

ccc) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 angefügt:

„4. Bei einem Einzelbewerber, der am Tage der Bestimmung des Wahltages der Vertretung des Wahlgebietes angehört und seinen Sitz bei der letzten Wahl aufgrund eines Einzelwahlvorschlages erhalten hat.“

bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Dies gilt nicht für Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerber, die in der jeweiligen Vertretung nicht aufgrund eines eigenen Wahlvorschlages ununterbrochen bis zum Tage der Bestimmung des Wahltages vertreten waren; diese sind neue Wahlvorschlagsträger.“

c) Absatz 10 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Der einleitende Satzteil erhält folgende Fassung:

„Unterschriften nach Absatz 9 Satz 1 sind nicht erforderlich.“

bbb) unverändert

ccc) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 angefügt:

„4. **bei** einem Einzelbewerber, der am Tag_ der Bestimmung des Wahltages der Vertretung des Wahlgebietes angehört und seinen Sitz bei der letzten Wahl aufgrund eines Einzelwahlvorschlages erhalten hat.“

bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Dies gilt nicht für Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerber, die in der jeweiligen Vertretung nicht aufgrund eines eigenen Wahlvorschlages ununterbrochen bis zum Tag_ der Bestimmung des Wahltages vertreten waren; diese sind neue Wahlvorschlagsträger.“

ger.“

12. § 22 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Parteien, die die Voraussetzung des § 21 Abs. 10 Satz 1 Nrn. 2 und 3 nicht erfüllen, können als solche nur dann Wahlvorschläge einreichen, wenn sie spätestens am 97. Tag, 18 Uhr, vor der Wahl dem Landeswahlleiter ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. Die Anzeige muss von mindestens drei Mitgliedern des Landesvorstandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei keinen Landesvorstand, so tritt der Vorstand der jeweils obersten Parteiorganisation an die Stelle des Landesvorstandes, soweit nicht die Satzung hierfür Regelungen enthält. Bei mehreren gleichrangigen Parteiorganisationen genügt die Unterschrift eines Vorstandes, wenn er innerhalb der Einreichungsfrist eine schriftliche, dem Satz 2 entsprechende Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände beibringt. Der Anzeige sind die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie der Nachweis über einen satzungsgemäß bestellten Landesvorstand oder in den Fällen des Satzes 3 über den handelnden Vorstand beizufügen. Der Anzeige sollen Nachweise über die Parteieigenschaft nach § 2 Abs. 1 Satz 1 des Parteiengesetzes beigelegt werden.“

b) In Absatz 2 wird die Angabe „am 69. Tage“ durch die Angabe „am 79. Tag“ ersetzt.

12. unverändert

13. § 28 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „am 44. Tage“ durch die Angabe „am 58. Tag“ ersetzt.

bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Entscheidung ist in der Sitzung des Wahlausschusses bekanntzugeben.“

b) Absatz 6a wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 erhält Halbsatz 2 folgende Fassung:

„so kann die Vertrauensperson binnen drei Tagen nach der Bekanntgabe nach Absatz 6 Satz 2 Beschwerde erheben.“

bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Über die Beschwerde entscheidet der Wahlausschuss spätestens am 52. Tag vor der Wahl; die erschienenen Beteiligten sind zu hören.“

14. § 29 wird wie folgt geändert:

13. § 28 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) unverändert

bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Entscheidung ist in der Sitzung des Wahlausschusses **bekannt zu geben.**“

b) Absatz 6a wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 **wird das Wort „zwei“ durch das Wort „drei“ und das Wort „Bekanntmachung“ durch das Wort „Bekanntgabe“ ersetzt.**

bb) unverändert

14. § 29 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „Mandaten“ durch das Wort „Zweitstimmen“ ersetzt.

b) Dem Absatz 7 werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:

„Bei einer gemeinsamen Bewerbung nach § 30 Abs. 2 Satz 2 können alle die den Bewerber unterstützenden Parteien und Wählergruppen in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt werden. Steht nur ein Bewerber zur Wahl, so sieht der Stimmzettel ein Feld für eine Ja-Stimme und ein Feld für eine Nein-Stimme vor.“

15. § 30 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„(2) § 24 Abs. 1 bis 3 findet für die Unterstützung von Bewerbern zur Bürgermeister-, Ortsvorsteher- und Landratswahl durch Parteien und Wählergruppen entsprechende Anwendung. Die Aufstellung gemeinsamer Bewerber ist zulässig. Wird eine Person von mehreren Parteien oder Wählergruppen als gemeinsamer Bewerber benannt, ist sie hierzu in geheimer Abstimmung entweder in einer gemeinsamen Mitgliederversammlung oder in getrennten Versammlungen zu wählen. Die unterstützenden Parteien und Wählergruppen des gemeinsamen Bewerbers dürfen keinen anderen als den gemeinsamen Bewerber wählen und zur Wahl vorschlagen.“

(3) Die Bewerbung für die Wahl zum Bürgermeister und Landrat muss von mindestens 1 v. H. der zur letzten allgemeinen Neuwahl der Vertretung Wahlberechtigten, je-

a) unverändert

b) Dem Absatz 7 **wird** folgender **Satz 3** ___ angefügt:

„Bei einer gemeinsamen Bewerbung nach § 30 Abs. 2 Satz 2 können alle die den Bewerber unterstützenden Parteien und Wählergruppen in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt werden. _____“

15. § 30 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„(2) unverändert

(3) Die Bewerbung für die Wahl zum Bürgermeister und Landrat muss von mindestens 1 v. H. der zur letzten allgemeinen Neuwahl der Vertretung Wahlberechtigten, jedoch nicht mehr

doch nicht mehr als von 100 Wahlberechtigten, des Wahlgebietes persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; § 21 Abs. 9 Satz 2 bis 6 gilt entsprechend. Bewerbungen für die Wahl zum Ortsvorsteher sind von der Beibringung von Unterstützungsunterschriften nach Satz 1 befreit. Gleiches gilt für Amtsinhaber, die sich erneut um das Amt des Bürgermeisters oder Landsrates bewerben. Für Bewerber, die durch eine Partei oder Wählergruppe unterstützt werden, gilt § 21 Abs. 10 Satz 1 entsprechend, wenn für den Bewerber eine Unterstützungserklärung in einem Verfahren nach § 24 abgegeben wurde.“

b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Der Wahlausschuss beschließt über die Zulassung der Bewerbungen spätestens am 18. Tag vor der Wahl. Er darf eine Bewerbung nur zurückweisen, wenn die Form oder die Frist des Absatzes 1 Satz 1 nicht gewahrt, der Bewerber nicht wählbar ist oder seine Person nicht feststeht. Die Entscheidung ist in der Sitzung des Wahlausschusses bekanntzugeben. Weist der Wahlausschuss eine Bewerbung zurück, kann der Bewerber binnen zwei Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung Beschwerde an den Wahlausschuss richten. Über die Beschwerde eines Bewerbers gegen die Zurückweisung seiner Bewerbung entscheidet der Wahlausschuss spätestens bis zum Tag vor der Bekanntmachung der zugelassenen Bewerber nach Absatz 6; die erschienenen Beteiligten sind zu hören. Die Entscheidung des Wahlausschusses ist vorbehaltlich einer anderen Entscheidung im Wahlprüfungsverfahren endgültig.“

als von 100 Wahlberechtigten_ des Wahlgebietes persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; § 21 Abs. 9 Satz 2 bis 6 gilt entsprechend. Bewerbungen für die Wahl zum Ortsvorsteher sind von der Beibringung von Unterstützungsunterschriften nach Satz 1 befreit. Gleiches gilt für Amtsinhaber, die sich erneut um das Amt des Bürgermeisters oder **Landra-tes** bewerben. Für Bewerber, die durch eine Partei oder Wählergruppe unterstützt werden, gilt § 21 Abs. 10 Satz 1 entsprechend, wenn für den Bewerber eine Unterstützungserklärung in einem Verfahren nach § 24 abgegeben wurde.“

b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Der Wahlausschuss beschließt über die Zulassung der Bewerbungen spätestens am 18. Tag vor der Wahl. Er darf eine Bewerbung nur zurückweisen, wenn die Form oder die Frist des Absatzes 1 Satz 1 nicht gewahrt, der Bewerber nicht wählbar ist oder seine Person nicht feststeht. Die Entscheidung ist in der Sitzung des Wahlausschusses **bekannt zu geben**. Weist der Wahlausschuss eine Bewerbung zurück, kann der Bewerber binnen zwei Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung Beschwerde an den Wahlausschuss richten. Über die Beschwerde eines Bewerbers gegen die Zurückweisung seiner Bewerbung entscheidet der Wahlausschuss spätestens bis zum Tag vor der Bekanntmachung der zugelassenen Bewerber nach Absatz 6; die erschienenen Beteiligten sind zu hören. Die Entscheidung des Wahlausschusses ist vorbehaltlich einer anderen Entscheidung im Wahlprüfungsverfahren endgültig.“

c) In Absatz 6 wird die Angabe „am 15. Tag“ durch die Angabe „am 14. Tag“ ersetzt.

d) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 Nrn. 1 und 2 erhält folgende Fassung:

„1. Keine Bewerbung fristgerecht eingereicht oder zugelassen worden ist oder nur ein Bewerber zugelassen wurde und dieser vor der Wahl verstirbt

oder

2. nur ein Bewerber zugelassen wurde und dieser nicht die nach Absatz 8 Satz 2 erforderlichen Stimmen erreicht oder“

bb) In Satz 2 wird die Angabe „des Satzes 1 Nrn. 1 und 2“ durch die Angabe „des Satzes 1 Nr. 1“ ersetzt.

cc) Satz 3 wird aufgehoben.

dd) Satz 4 wird Satz 3 und erhält folgende Fassung:

„Vorbehaltlich der Regelung des § 88 Abs. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes für die Wahl des Ortsvorstehers ist in allen Fällen eine neue Wahl durchzuführen.“

ee) Satz 5 wird Satz 4.

e) Absatz 8 erhält folgende Fassung:

c) unverändert

d) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

aa) wird gestrichen

bb) wird gestrichen

aa) Satz 3 wird aufgehoben.

bb) Satz 4 wird Satz 3 und erhält folgende Fassung:

„Vorbehaltlich der Regelung des § 88 Abs. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes für die Wahl des Ortsvorstehers ist in allen Fällen eine neue Wahl durchzuführen.“

cc) Satz 5 wird Satz 4.

e) wird gestrichen

„(8) Sind mehrere Bewerber zugelassen, ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Gibt es nur einen zugelassenen Bewerber, so ist der Bewerber gewählt, wenn er mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen erhalten hat.“

16. § 32 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 und 2 erhält folgende Fassung:

„Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er durch Ankreuzen oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, wem die Stimme gelten soll. Steht nur ein Bewerber zur Wahl (§ 29 Abs. 7 Satz 4) gibt der Wähler seine Stimme in der Weise ab, dass er das Feld für die Ja-Stimme oder die Nein-Stimme entsprechend Satz 1 kennzeichnet.“

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Eine Vertretung bei der Stimmabgabe ist unzulässig. Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder aufgrund einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten und in die Urne zu werfen, kann sich der Hilfe einer anderen Person bedienen.“

17. In § 33 Abs. 1 Nr. 2 werden die Wörter „in dem Wahlumschlag“ durch die Wörter „im Stimmzettelumschlag“ ersetzt.

18. In § 40 Abs. 3 wird die Angabe „§ 39 Abs. 2 und 3“ durch die Angabe „§ 39 Abs. 2“ ersetzt.

16. § 32 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 ___ erhält folgende Fassung:

„Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er durch Ankreuzen oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, wem die Stimme gelten soll. _____“

b) unverändert

17. unverändert

18. In § 40 Abs. 3 wird die Angabe „§ 39 Abs. 2 und 3“ durch die Angabe „§ 39 Abs. 2“ ersetzt.

19. In § 42 Abs. 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Der Wahlleiter hat die Feststellung und ihre Folgen öffentlich bekanntzumachen.“

20. § 43 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Bei einer Benachrichtigung des gewählten Bewerbers vor Beginn der Wahlperiode oder bei einem Verzicht eines Mandatsträgers mit Wirkung ab einem bestimmten späteren Zeitpunkt nach § 42 Abs. 1 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes tritt der Sitzerwerb abweichend von Absatz 1 frühestens mit dem Beginn der Wahlperiode oder frühestens mit dem Ausscheiden des ehrenamtlichen Mitgliedes ein.“

21. § 44 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Nachwahl“ die Wörter „nach Absatz 1“ eingefügt.

bb) Nach Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„In den Fällen einer abgesagten Wahl nach Absatz 1a erfolgt die Wahl unverzüglich, spätestens vier Monate

19. **Dem** § 42 Abs. 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Der Wahlleiter hat die Feststellung und ihre Folgen öffentlich **bekannt zu machen.**“

20. unverändert

21. § 44 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) unverändert

bb) Nach Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„In den Fällen einer abgesagten Wahl nach Absatz 1a erfolgt die **Nachwahl** unverzüglich, spätestens vier Monate

nach der Hauptwahl.“

cc) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Wörter „vorbehaltlich Absatz 1a“ gestrichen.

bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„In den Fällen der Nachwahl nach Absatz 1a ist das Verfahren auf die Berichtigung des konkreten Wahlfehlers zu beschränken und im jeweils entsprechend erforderlichen Umfang zu erneuern.“

c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Im Falle einer Nachwahl in einem Teil des Wahlgebietes ist das vorläufige Ergebnis der Hauptwahl unmittelbar im Anschluss an die Wahlhandlung der Hauptwahl auf der Grundlage der erfolgten Stimmabgaben zu ermitteln, festzustellen und bekanntzugeben. Nach erfolgter Nachwahl in einem Teil des Wahlgebietes wird entsprechend ihrem Ergebnis das Wahlergebnis für das gesamte Wahlgebiet nach den bei der Hauptwahl anzuwendenden Grundsätzen festgestellt.“

22. § 45 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

nach der Hauptwahl.“

cc) unverändert

b) unverändert

c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Im Falle einer Nachwahl in einem Teil des Wahlgebietes ist das vorläufige Ergebnis der Hauptwahl unmittelbar im Anschluss an die Wahlhandlung der Hauptwahl auf der Grundlage der erfolgten Stimmabgaben zu ermitteln, festzustellen und **bekannt zu geben**. Nach erfolgter Nachwahl in einem Teil des Wahlgebietes wird entsprechend ihrem Ergebnis das Wahlergebnis für das gesamte Wahlgebiet nach den bei der Hauptwahl anzuwendenden Grundsätzen festgestellt.“

22. unverändert

„Die Vertretung kann die Wiederholungswahl auf einen Teil des Wahlgebietes oder auf die Briefwahl beschränken, wenn die zur Teilungültigkeit führenden Wahlrechtsverstöße sich nur dort ausgewirkt haben.“

- b) Dem Absatz 3 Satz 2 wird nach dem Wort „erneuert“ folgender Halbsatz 2 angefügt:

„; eine Beschränkung auf die Briefwahl ist nicht zulässig“.

- c) In Absatz 4 werden nach dem Wort „Wahlgebietes“ die Wörter „oder ausschließlich als Briefwahl“ eingefügt.

23. § 46 Abs. 3 Satz 2 wird aufgehoben.

23. wird gestrichen

24. § 47 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

24. unverändert

„(1) Das Nachrücken eines nächst festgestellten Bewerbers bestimmt sich nach § 42 Abs. 4 des Kommunalverfassungsgesetzes. Ein Nachrücken findet nicht statt, wenn der nächst festgestellte Bewerber nach der Wahl aus der Partei ausgeschieden ist oder rechtskräftig ausgeschlossen wurde und wenn die Partei das Ausscheiden oder den Ausschluss vor dem Freiwerden des Sitzes dem Wahlleiter schriftlich mitgeteilt hat. Dies gilt entsprechend für Bewerber, die auf Listen von Parteien kandidiert haben und nach der Wahl einer Partei beigetreten sind, die für das Wahlgebiet einen konkurrierenden Wahlvorschlag eingereicht hatte.“

25. § 50 wird wie folgt geändert:

25. unverändert

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Gegen die Gültigkeit einer Direktwahl können auch Bewerber, die an der Direktwahl teilgenommen haben, sowie Bewerber nicht zugelassener Wahlvorschläge Wahlein-spruch erheben.“

b) In Absatz 2 Halbsatz 1 werden nach dem Wort „Wahlergebnisses“ die Wörter „ , im Falle einer erforderlichen Stichwahl nach der Bekanntgabe des Ergebnisses der Stichwahl,“ eingefügt.

26. In § 51 Abs. 1 Satz 3 wird nach den Wörtern „bestehende Vertretung“ folgender Halbsatz 2 angefügt:

„; im Falle einer erforderlichen Stichwahl nach der Bekanntgabe des Ergebnisses der Stichwahl“.

27. § 52 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) Im einleitenden Satzteil werden nach dem Wort „Beschluss“ die Wörter „mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen“ eingefügt.

b) In Nummer 2 Satz 1 werden nach dem Wort „sind“ die Wörter „unzulässig oder zulässig, aber“ eingefügt.

26. In § 51 Abs. 1 Satz 3 **werden** nach den Wörtern „bestehende Vertretung“ **___ die Wörter** „ , im Falle einer erforderlichen Stichwahl nach der Bekanntgabe des Ergebnisses der Stichwahl“ angefügt.

27. § 52 ___ wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Im ___ Satzteil **vor Nummer 1** werden nach dem Wort „Beschluss“ die Wörter „mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen“ eingefügt.

bb) In Nummer 2 Satz 1 werden nach dem Wort „sind“ die Wörter „unzulässig oder zulässig, aber“ eingefügt.

28. Dem § 53 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Ist die Entscheidung der Vertretung nach § 52 rechtskräftig aufgehoben worden, so hat die Vertretung unter Beachtung der gerichtlichen Entscheidung unverzüglich eine neue Entscheidung nach § 52 zu treffen. Die Anfechtung dieser neuen Entscheidung ist nur insoweit zulässig, als diese von der rechtskräftigen gerichtlichen Aufhebungsentscheidung abweicht.“

cc) Nummer 4 erhält folgende Fassung:

„4. die Einwendungen gegen die Wahl sind sämtlich oder zum Teil begründet. Die den begründeten Einwendungen zugrunde liegenden Tatbestände sind so schwerwiegend, dass bei einwandfreier Durchführung der Wahl ein wesentlich anderes Wahlergebnis zustande gekommen oder festgestellt worden wäre. Dabei wird

- a) das Wahlergebnis neu festgestellt oder berichtigt oder**
- b) die Wahl ganz oder teilweise für ungültig erklärt.“**

b) In Absatz 3 wird die Angabe „Satz 1“ gestrichen.

28. ____ § 53 wird **wie folgt geändert:**

a) In Absatz 3 wird die Angabe „Satz 1“ gestrichen.

b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Ist die Entscheidung der Vertretung nach § 52 rechtskräftig aufgehoben worden, so hat die Vertretung unter Beachtung der gerichtlichen Entscheidung unverzüglich eine neue Entscheidung nach § 52 zu treffen. Die Anfechtung dieser neuen Entscheidung ist nur insoweit zulässig, als diese von der rechtskräftigen gerichtlichen Aufhebungsentscheidung abweicht.“

29. Dem § 57 Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Der Stimmzettel muss die zu entscheidende Frage enthalten und auf „Ja“ und „Nein“ lauten.“

30. Nach § 65a wird folgender § 65b eingefügt:

„§ 65b

Übermittlung personenbezogener Daten aus dem Paß- und Personalausweisregister

Zur Prüfung von Unterschriften und zum Lichtbildabgleich ist der Wahlleiter berechtigt, die Paß- und Personalausweisbehörden um Auskunft aus den Paß- und Personalausweisregistern zu ersuchen, soweit diese Daten zur Erfüllung der in seiner Zuständigkeit liegenden öffentlichen Aufgaben im Rahmen der Vorbereitung und Durchführung der Wahl erforderlich sind.“

31. § 68a wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„§ 68a

Fristen, Termine und Form“.

b) In Absatz 2 werden die Wörter „Ministerium des Innern“ durch die Wörter „für Kommunalangelegenheiten zuständige Ministerium“ ersetzt.

29. Dem § 57 ____ wird folgender Satz 2 angefügt:

„Der Stimmzettel muss die zu entscheidende Frage enthalten und auf „Ja“ und „Nein“ lauten.“

30. Nach § 65a wird folgender § 65b eingefügt:

„§ 65b

Übermittlung personenbezogener Daten aus dem Pass- und Personalausweisregister

_____ **Der Wahlleiter ist zum Zweck der Prüfung von Unterschriften und zum Lichtbildabgleich** berechtigt, die Pass- und Personalausweisbehörden um **Datenübermittlung** aus den Pass- und Personalausweisregistern zu ersuchen, soweit diese Daten zur Erfüllung der in seiner Zuständigkeit liegenden öffentlichen Aufgaben im Rahmen der Vorbereitung und Durchführung der Wahl erforderlich sind.“

30/1. In § 68 Abs. 3 Satz 1 wird die Angabe „Satz 2 und 3“ durch die Angabe „Satz 3 und 4“ ersetzt.

31. unverändert

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Soweit in diesem Gesetz oder in den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen nichts anderes bestimmt ist, müssen die vorgeschriebenen Erklärungen persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein und bei der zuständigen Stelle im Original vorliegen.“

32. § 69a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Angabe „§ 82 Abs. 1 und 2“ durch die Angabe „§ 82 Abs. 1“ ersetzt.
- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung.

„(2) Ist der Wahltag für die Wahl der Vertretung oder die Wahl des Bürgermeisters oder des Landrates im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes zur Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes und anderer kommunalrechtlicher Vorschriften bereits festgesetzt und hat der Wahlleiter die Wahl gemäß § 6 bereits öffentlich bekannt gemacht, so finden die Wahl der Vertretung oder die Wahl des Bürgermeisters und Landrates sowie die Stichwahl nach den am Tag vor dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes und anderer kommunalrechtlicher Vorschriften geltenden Bestimmungen statt.“

c) Absatz 3 wird aufgehoben.

32. § 69a wird wie folgt geändert:

- a) unverändert
- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung.

„(2) Ist der Wahltag für die Wahl der Vertretung oder die Wahl des Bürgermeisters oder des Landrates im Zeitpunkt des **allgemeinen** Inkrafttretens des Gesetzes zur Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes und anderer kommunalrechtlicher Vorschriften bereits festgesetzt und hat der Wahlleiter die Wahl gemäß § 6 bereits öffentlich bekannt gemacht, so finden die Wahl der Vertretung oder die Wahl des Bürgermeisters und Landrates sowie die Stichwahl nach den am Tag vor dem **allgemeinen** Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes und anderer kommunalrechtlicher Vorschriften geltenden Bestimmungen statt.“

c) unverändert

Artikel 5
Änderung der Kommunalwahlordnung für das
Land Sachsen-Anhalt

§ 25 Abs. 6a der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 24. Februar 1994 (GVBl. LSA S. 338, 435), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. November 2015 (GVBl. LSA S. 573), wird wie folgt geändert:

1. Nach Satz 5 wird folgender neuer Satz 6 eingefügt:

„Mit Aushändigung der Unterlagen an eine andere Person erfolgt eine Mitteilung hierüber an die Wohnanschrift des Wahlberechtigten unter Angabe des Namens der bevollmächtigten Person und des Datums der Ausgabe.“

2. Die bisherigen Sätze 6 und 7 werden die Sätze 7 und 8.

33. § 70 erhält folgende Fassung:

„§ 70
Einschränkung von Grundrechten

Durch dieses Gesetz wird das Grundrecht auf den Schutz personenbezogener Daten im Sinne von Artikel 2 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 1 Abs. 1 des Grundgesetzes und Artikel 6 Abs. 1 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt eingeschränkt.“

Artikel 5
_____ Kommunalwahlordnung für das
Land Sachsen-Anhalt

§ 25 Abs. 6a der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 24. Februar 1994 (GVBl. LSA S. 338, 435), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. November 2015 (GVBl. LSA S. 573), wird wie folgt geändert:

1. Nach Satz 5 wird folgender neuer Satz 6 eingefügt:

„Mit Aushändigung der Unterlagen an eine andere Person erfolgt eine Mitteilung hierüber an die Wohnanschrift des Wahlberechtigten unter Angabe des Namens der bevollmächtigten Person und des Datums der Ausgabe.“

2. unverändert

Artikel 6
Änderung des Eigenbetriebsgesetzes

Das Eigenbetriebsgesetz vom 24. März 1997 (GVBl. LSA S. 446), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288, 339), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Gemeinden betreffende Regelungen dieses Gesetzes gelten für die übrigen Kommunen im Sinne von § 1 Abs. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes entsprechend.“
2. In § 5 Abs. 1 Satz 2 wird nach dem Wort „werden“ folgender Halbsatz 2 angefügt:

„; aus wichtigem Grund ist eine Abberufung von Mitgliedern der Betriebsleitung zulässig“.
3. In § 8 Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 46 GO LSA“ durch die Angabe „§ 47 des Kommunalverfassungsgesetzes“ ersetzt.
4. In § 9 Abs. 3 Nr. 3 wird die Angabe „Absatz 2 Satz 2 Nrn. 4, 5 und 7“ durch die Angabe „Absatz 2 Satz 2 Nrn. 1, 4, 5 und 7“ ersetzt.
5. § 16 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Wörter „und entsprechend“ werden durch die Wörter „und mindestens entsprechend“ ersetzt.

Artikel 6
_____ Eigenbetriebsgesetz_

Das Eigenbetriebsgesetz vom 24. März 1997 (GVBl. LSA S. 446), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288, 339), wird wie folgt geändert:

1. unverändert
2. **Dem § 5 Abs. 1 werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:**

„Aus wichtigem Grund ist eine Abberufung von Mitgliedern der Betriebsleitung zulässig. **Für die Abberufung gilt Satz 1 entsprechend.**“
3. unverändert
4. In § 9 Abs. 3 Nr. 3 wird **nach der** Angabe „___ Nrn. ___“ ___ die Angabe „___1,___“ **eingefügt.**
5. unverändert

- b) Nach dem Wort „ist“ werden die Wörter „mit der Maßgabe, dass nach ordentlichen und außerordentlichen Positionen zu differenzieren ist“ angefügt.

Artikel 7
Änderung des Anstaltsgesetzes

Das Anstaltsgesetz vom 3. April 2001 (GVBl. LSA S. 136), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288, 339), wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 2 wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„Im Falle seiner Verhinderung kann der Vorstand Mitglieder des Vorstandes oder andere Beschäftigte mit seiner Vertretung beauftragen.“

bb) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden die Sätze 4 und 5.

b) In Absatz 3 Satz 2 Halbsatz 2 werden nach dem Wort „Bestellung“ die Wörter „oder eine Abberufung aus wichtigem Grund“ eingefügt.

2. § 6 wird wie folgt geändert:

Artikel 7
_____ Anstaltsgesetz_

Das Anstaltsgesetz vom 3. April 2001 (GVBl. LSA S. 136), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288, 339), wird wie folgt geändert:

1. unverändert

2. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Die bisherigen Sätze 1 bis 3 werden Absatz 1.

b) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Die Anstalt darf keine Rückstellungen für Pensionsverpflichtungen nach den beamtenrechtlichen Bestimmungen und für Beihilfeverpflichtungen gegenüber Versorgungsempfängern bilden. Ausgenommen sind Rückstellungen für Beamte auf Zeit, soweit der Kommunale Versorgungsverband Sachsen-Anhalt nur 50 v. H. der den Beamten zustehenden Ruhegehaltsbezüge übernimmt.“

2. In § 7 Abs. 3 Satz 1 wird die Angabe „§§ 98, 99, 104, 106, 107, 108, 112, 115, 117 Abs. 1“ durch die Angabe „§§ 98, 99, 102 Abs. 1, §§ 104, 106, 107, 108, 110, 112, 115, 117 Abs. 1“ ersetzt.

Artikel 8

Änderung des Disziplingesetzes Sachsen-Anhalt

Das Disziplingesetz Sachsen-Anhalt vom 21. März 2006 (GVBl. LSA S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Juli 2015 (GVBl. LSA S. 314, 317), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Nach der Angabe zu § 76 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 76a Ausübung der Disziplinarbefugnisse bei Hauptverwaltungsbeamten und Kostentragung“.

a) Der bisherige **Wortlaut** wird Absatz 1.

b) unverändert

3. In § 7 Abs. 3 Satz 1 wird **nach der** Angabe „___ 99, ___“ die Angabe „__ 102 Abs. 1, **die §§ __**“ **und nach der Angabe „108,“ die Angabe „110,“ eingefügt.**

Artikel 8

_____ Disziplingesetz_ Sachsen-Anhalt

Das Disziplingesetz Sachsen-Anhalt vom 21. März 2006 (GVBl. LSA S. 102), zuletzt geändert durch Artikel **14 Abs. 10** des Gesetzes vom **13. Juni 2018** (GVBl. LSA S. *<einsetzen: Seite des GVBl. LSA>*), wird wie folgt geändert:

1. unverändert

b) Nach der Angabe zu § 82 wird folgende Angabe angefügt:

„§ 83 Evaluierung“.

2. Nach § 76 wird folgender § 76a eingefügt:

„§ 76a
Ausübung der Disziplinarbefugnisse bei
Hauptverwaltungsbeamten und Kostentragung

(1) Bei Hauptverwaltungsbeamten tritt die Kommunalaufsichtsbehörde an die Stelle des Dienstvorgesetzten und die obere Kommunalaufsichtsbehörde an die Stelle des höheren Dienstvorgesetzten und der obersten Dienstbehörde.

(2) Die Einleitung eines Disziplinarverfahrens, die vorläufige Dienstenhebung, die Erhebung einer Disziplinaranzeige sowie die Einstellungs- oder Disziplinarverfügung sind der Vertretung mitzuteilen. Auf Antrag der Vertretung ist ihr Auskunft über den Stand des Verfahrens zu erteilen, wenn dies ohne Gefährdung der Sachverhaltsaufklärung möglich ist. Die Vertretung kann mit der Mehrheit ihrer gesetzlichen Mitglieder von der Kommunalaufsichtsbehörde die Einleitung eines Disziplinarverfahrens gegen den Hauptverwaltungsbeamten verlangen. Die Kommunalaufsichtsbehörde hat das Verlangen zurückzuweisen, wenn die Voraussetzungen des § 17 Abs. 1 Satz 1 nicht vorliegen oder § 17 Abs. 2 Satz 1 einer Einleitung entgegensteht.

(3) Die Kommunalaufsichtsbehörde kann abweichend von § 33 Abs. 3 Nr. 1 Kürzungen der Dienstbezüge von Hauptver-

2. Nach § 76 wird folgender § 76a eingefügt:

„§ 76a
Ausübung der Disziplinarbefugnisse bei
Hauptverwaltungsbeamten und Kostentragung

(1) unverändert

(2) Die Einleitung eines Disziplinarverfahrens, die vorläufige Dienstenhebung, die **Erhebung** einer Disziplinaranzeige sowie die Einstellungs- oder Disziplinarverfügung sind der Vertretung mitzuteilen. Auf Antrag der Vertretung ist ihr Auskunft über den Stand des Verfahrens zu erteilen, wenn dies ohne Gefährdung der Sachverhaltsaufklärung möglich ist. Die Vertretung kann mit der Mehrheit ihrer gesetzlichen Mitglieder von der Kommunalaufsichtsbehörde die Einleitung eines Disziplinarverfahrens gegen den Hauptverwaltungsbeamten verlangen. Die Kommunalaufsichtsbehörde hat das Verlangen zurückzuweisen, wenn die Voraussetzungen des § 17 Abs. 1 Satz 1 nicht vorliegen oder § 17 Abs. 2 Satz 1 einer Einleitung entgegensteht.

(3) ___ **Eine** Kürzung___ der Dienstbezüge von Hauptverwaltungsbeamten bis zum Höchstmaß **wird abweichend von § 33**

waltungsbeamten bis zum Höchstmaß festsetzen. Die Disziplinaranzeige wird bei Hauptverwaltungsbeamten abweichend von § 34 Abs. 2 Satz 1 durch die Kommunalaufsichtsbehörde erhoben.

(4) Die Kosten des Disziplinarverfahrens trägt der Dienstherr. Die §§ 37, 44 und 72 bleiben unberührt.“

3. Dem § 80 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Bei früheren Hauptverwaltungsbeamten gilt § 76a entsprechend.“

4. Dem § 81 wird folgender Absatz 10 angefügt:

„(10) Vor dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes und anderer kommunalrechtlicher Vorschriften eingeleitete Disziplinarverfahren gegen Hauptverwaltungsbeamte und frühere Hauptverwaltungsbeamte werden nach bisherigem Recht fortgeführt.“

5. Nach § 82 wird folgender § 83 angefügt:

„§ 83
Evaluierung

Die Auswirkungen der §§ 76a und 80 Abs. 3 für die Landkreise werden nach einem Erfahrungszeitraum von zwei Jahren

Abs. 3 Nr. 1 durch die Kommunalaufsichtsbehörde festgesetzt. Die Disziplinaranzeige wird bei Hauptverwaltungsbeamten abweichend von § 34 Abs. 2 Satz 1 durch die Kommunalaufsichtsbehörde erhoben.

(4) Die Kosten des Disziplinarverfahrens trägt der Dienstherr. Die §§ 37, 44 und 72 **finden Anwendung.**“

3. Dem § 80 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) **Abweichend von Absatz 1 Satz 1 gilt für die Ausübung der Disziplinarbefugnisse bei früheren Hauptverwaltungsbeamten im Ruhestand** __ § 76a entsprechend.“

4. Dem § 81 wird folgender Absatz 10 angefügt:

„(10) Vor dem **allgemeinen** Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes und anderer kommunalrechtlicher Vorschriften eingeleitete Disziplinarverfahren gegen Hauptverwaltungsbeamte und frühere Hauptverwaltungsbeamte **im Ruhestand** werden nach **den am Tag vor dem allgemeinen Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes und anderer kommunalrechtlicher Vorschriften geltenden Bestimmungen** fortgeführt.“

5. Nach § 82 wird folgender § 83 angefügt:

„§ 83
Evaluierung

Die Auswirkungen der §§ 76a und 80 Abs. 3 für die Landkreise werden nach einem Erfahrungszeitraum von zwei Jahren nach

nach Inkrafttreten der §§ 76a und 80 Abs. 3 durch das für Kommunalangelegenheiten zuständige Ministerium in Abstimmung mit dem für das Beamtenrecht und dem für den kommunalen Finanzausgleich zuständigen Ministerium hinsichtlich der Deckung der Kosten nach Artikel 87 Abs. 3 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt unter Mitwirkung des Landkreistages Sachsen-Anhalt evaluiert. Das für Kommunalangelegenheiten zuständige Ministerium unterrichtet den Landtag schriftlich über das Ergebnis der Evaluierung.“

Artikel 9 Änderung des Landesbesoldungsgesetzes

§ 21 Abs. 1 des Landesbesoldungsgesetzes vom 8. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 68), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. November 2017 (GVBl. LSA S. 218), wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 werden die Wörter „, der Verwaltungsgemeinschaften und“ durch die Wörter „und der“ ersetzt.
2. Nach Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Dabei können bei den genannten Körperschaften einer Größenklasse höchstens zwei Besoldungsgruppen für ein Amt vorgesehen werden.“

dem allgemeinen Inkrafttreten des **Gesetzes zur Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes und anderer kommunalrechtlicher Vorschriften** durch das für Kommunalangelegenheiten zuständige Ministerium in Abstimmung mit dem für das Beamtenrecht und **mit** dem für den kommunalen Finanzausgleich zuständigen Ministerium hinsichtlich der Deckung der Kosten nach Artikel 87 Abs. 3 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt unter Mitwirkung des Landkreistages Sachsen-Anhalt evaluiert. Das für Kommunalangelegenheiten zuständige Ministerium unterrichtet den Landtag schriftlich über das Ergebnis der Evaluierung.“

Artikel 9 _____ Landesbesoldungsgesetz_

§ 21 ____ des Landesbesoldungsgesetzes vom 8. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 68), zuletzt geändert durch Artikel **3** des Gesetzes vom **21. Februar 2018** (GVBl. LSA S. **10, 12**) **und durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. Juni 2018** (GVBl. LSA S. *<einsetzen: Seite des GVBl. LSA>*), wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „, der Verwaltungsgemeinschaften und“ durch die Wörter „und der“ ersetzt.
- b) Nach Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Dabei können bei den **in Satz 1** genannten Körperschaften einer Größenklasse höchstens zwei Besoldungsgruppen für ein Amt vorgesehen werden.“

3. Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

Artikel 10 Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am 1. Juli 2018 in Kraft.
- (2) Artikel 1 Nr. 28 tritt am 1. Juli 2019 in Kraft.

c) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

d) In Satz 3 werden die Wörter „diese Beamtinnen und Beamten“ durch die Wörter „Beamtinnen und Beamte nach Satz 1“ ersetzt.

2. In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „Satz 2“ durch die Angabe „Satz 3“ ersetzt.

Artikel 9/1 Einschränkung von Grundrechten

Durch Artikel 4 Nr. 30 und Artikel 5 Nr. 1 Buchst. a dieses Gesetzes wird das Grundrecht auf Schutz personenbezogener Daten im Sinne des Artikels 2 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 1 Abs. 1 des Grundgesetzes und des Artikels 6 Abs. 1 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt eingeschränkt.

Artikel 10 Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich **der Absätze 2 und 3** am 1. Juli 2018 in Kraft.
- (2) Artikel 1 **Nrn. 10 und 28** tritt am 1. Juli 2019 in Kraft.
- (3) **Artikel 1 Nr. 31 Buchst. b** tritt hinsichtlich des § 98 Abs. 3

**Satz 2 Nr. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes am
1. Januar 2023 in Kraft.**